

# Anlage 4 (Formular 12)

Unterlagen zu Naturschutz  
und Landschaftspflege

Anhang:

Natura 2000-Vorprüfung

## **1. Natürliche Grundlagen**

Im Rahmen der seit Mitte der achtziger Jahre durchgeführten Genehmigungsverfahren sind verschiedentliche Erhebungen und Bewertungen von Natur und Landschaft vorgelegt worden. In jedem Fall sind die Planungen ausgerichtet gewesen an den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen zur Eingriffsbewertung und Ausgleichsregelung.

Aus diesem Grunde liegen für den unmittelbaren Standort BRS sowie die umgebende Landschaft verschiedentliche Informationen über die natürlichen Grundlagen vor. Hierauf wird hiermit verwiesen.

Projektrelevante natürliche Grundlagen, die für die Änderungsplanung und Entscheidung erheblich sind, sind allerdings wie folgt zu nennen:

- Grundwasser
- Biotopschutz und Natura 2000

### **1.1 Grund- und Oberflächenwasser**

Auf die Ausführungen zum Wasser, im Speziellen zum Grundwasser, wird hiermit unter Bezugnahme auf die Anlage 6 „Wasserplan“ verwiesen.

Natur- und artenschutzrelevante Sachverhalte zum Oberflächenwasser sind hier nicht zutreffend.

### **1.2 Biotopschutz und Natura 2000**

Im Rahmen früherer Landschaftspflegerischer Begleitpläne sind mehr oder weniger umfangreiche Erhebungen durchgeführt worden, zuletzt für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung 2002 von biu (Speyer 1999). Hierbei wurden ausführlich die Areale der „Kleinen Lann“ westlich und südlich des RC-Standortes untersucht. Ziel der damaligen Untersuchungen war es, geeignete Grundlagen für ein Naturschutzleitbild und für ein artenschutzrelevantes Maßnahmenkonzept im Sinne eines Pflege- und Entwicklungsplanes zu erheben. Die Ziele und Maßnahmenkataloge dienten dazu, im Sinne der Eingriffsregelung umfangreiche Ausgleichsleistungen im Umfeld der Vorhaben anzubieten.

Allerdings gingen die damaligen Verfasser von einem integrierten Eingriffstatbestand aus, d. h. dass für die Ausgleichsregelung keine definierte Unterscheidung zwischen Altablagerung und RC-Anlage vorgenommen wurde (ebd. Pkt. 10).

Ob jene Erhebungen heute noch zutreffen, ob jene detaillierten Biotoptypenkartierungen noch gültig sind, bedarf einer separaten Untersuchung. Für die hier zutreffende Fragestellung, inwieweit die beantragten Änderungen naturschutzrelevant sind, scheinen jene Ergebnisse (aus 1999) zur Genehmigung 2002 heute irrelevant.

Allerdings ist zwischenzeitlich das gesamte Areal im Umfeld der Projektvorhaben eingebunden in ein Natura 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet). Diese Tatsache erfordert einen zusätzlichen Untersuchungsaufwand, um die Verträglichkeit mit der beantragten Änderung des Vorhabens zu überprüfen (§ 34 BNatSchG). Hierzu liegt eine separate Vorprüfung vor.

## **2. Vorprüfung zur Natura 2000-Verträglichkeit**

vgl. Anhang zur Anlage 4

Natura 2000-Vorprüfung (Stand Januar 2014)

Momentaufnahme Fauna (Juni 2015)

*Mitarbeit: Dr. Wilhelmi (Mutterstadt) im Auftrag Büro Ehrenberg*

## **3. Eingriffsregelung**

### **3.1 Eingriffsregelung und Referenzzeitpunkt**

Wegen der seinerzeit integrierten Eingriffsbewertung von Deponie und RC-Anlage und die funktionale und räumliche Vermischung der Ausgleichskonzeption und -maßnahmen können die in der Genehmigung 2002 fixierten Regelungen heute nicht fortgelten.

Des Weiteren ist auch festzustellen, dass die Eingriffsmaßnahmen und Ausgleichspflichten (biu 1999) bislang keine Spezifizierung oder Realisierung für den BRS-Standort gefunden haben. Darüber hinaus hat die Eingriffsregelung wegen der ausschließlichen Zuständigkeit über das Bundesnaturschutzgesetz 2010 einen neuen gesetzlichen Hintergrund (ebd. § 14) bekommen. Deshalb muss die Eingriffs- Ausgleichsbilanz vollkommen neu gefasst werden.

Als Referenzzeitpunkt für die Ausgleichsregelung wird der Geländezustand bei Errichtung der BRS (mit Bauschutt angefüllte Sandgrube) Mitte der achtziger Jahre vereinbart (Abstimmung UNB/ ONB am 16.10.2015). Deshalb ist nicht genau nachvollziehbar, welche Eingriffe bzw. welche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft seinerzeit maßgeblich sind. Anders als die umgebende Landschaft der Kleinen Lann ist der konkrete Standort durch die unternehmerische Fortnutzung durch die BRS dauerhaft als gewerbliches Betriebsgelände genutzt. Eine Option auf „Sukzession“ oder „Regeneration“ hat es in diesem Fall nie gegeben (§ 14(1) BNatSchG). Der Ausgangszustand ist ein Gewerbebetrieb zur Zwischenlagerung und Aufbereitung von Bauschutt. Selbst ein evtl. denkbare artenschutzfachliches Potential kann mit der aktuell vorliegenden Momentaufnahme (2015) rechtlich ausgeschlossen werden.

Insofern hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopstandortes nicht unmittelbar vorgelegen und liegt auch akut nicht vor. Allenfalls kann heute auf eine ungenügende gestalterische Einbindung (Begrünung) des Betriebsgeländes abgehoben werden, obgleich auch dabei die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion inmitten des umgebenden Waldes relativ gering zu bewerten sind. Gleichwohl muss davon ausgegangen werden, dass der Bodenverlust dauerhaft und deshalb erheblich ist und wegen der Fortführung der seinerzeitigen Bauschuttablagerungen durch die Fa. BRS in absehbarer Zeit nicht ausgleichbar ist. Diese erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung muss kompensiert werden. Es werden hierfür Maßnahmen vereinbart (Abstimmung UNB/ ONB am 16.10.2015), die a. a. O. das vorh. Biotoppotential unterstützen und fördern, wie es sich seit dem Zeitpunkt der Errichtung der BRS an der Entwicklung des umgebenden Geländes der Kleinen Lann ablesen lässt.

### 3.2 Eingriffsregelung und geplante Änderungen

Es ist a. a. O. festgestellt worden, dass nachfolgende Sachverhalte Änderungen darstellen

Tab 1: Eingriffsrelevante Änderungssachverhalte

Erhebliche Änderungssachverhalte	
Betrieb	Erhöhung der Durchsatzmenge von 100.000 to/a auf 130.000 to/a
Weitere Änderungssachverhalte	
Anlage	zusätzliches Mobiles Siebgerät Sandvik QE 140 (ehem. Extec)
	Verzicht auf Reifenwaschanlage
	Verzicht auf separate Halle
	Verzicht auf Verwaltungs-/ Personalgebäude/ Alternative Gebäude (Container) für den vorübergehenden Aufenthalt; Änderung des Standortes



### 3.3 Eingriffs- Ausgleichsbilanz

In der nachfolgenden Gegenüberstellung werden sowohl die historisch begründeten Kompensationspflichten (vgl. Pkt. 3.1) als auch die Auswirkungen infolge der aktuellen Änderungsplanung (vgl. Pkt. 3.2) erörtert und hinsichtlich der Beeinträchtigungsrisiken bewertet.

Tab 2: Auswirkungen auf Schutzgüter und Beeinträchtigungserheblichkeit

Schutzgut	Eingriff	Größe/ Umfang	Auswirkungen und Beeinträchtigungen
Boden	Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/ Verdichtung/ Versiegelung von Bodenstrukturen; kein absehbares Entwicklungs-, Sanierungspotential zugunsten natürlicher Bodenverhältnisse.	3,2 ha	Dauerhafter Verlust von Bodenfläche, im Speziellen für Entwicklungspotentiale ungestörter Bodenstrukturen Abschwemmungen und Materialaustrag im Grenzbereich der Anlage (siehe Photos Natura 2000-Vorprüfung).
Wasser	Oberflächenwasser von versiegelten Flächen im Eingangs- und Wiegebereich sowie Dachabwässer. Der Verzicht auf die Halle stellt keine Beeinträchtigung für die Aspekte des OFW dar.	o. A.	Es stehen keine Gewässer an. Soweit unbelastetes Oberflächenwasser anfällt, wird es in den angrenzenden Mulden zur Versickerung/ Verdunstung gebracht. Die alternative Baulichkeit (Container) bringt keine grundsätzlich andere Behandlung des Dachabwassers mit sich.
	Der Verzicht auf die Reifenwaschanlage wird bei zutreffender Witterung zu Austrägen auf öff. Verkehrswege führen	o. A.	Es wird auf Anlage 6 „Wasserplan“ verwiesen.
	Grundwasser steht im Mittel mehrere Meter unter dem ungestörten Geländeniveau an. Auswaschungen aus der Aufbereitung und Lagerung.	o. A.	Das Grundwasser wird engmaschig beprobt. Eine Beeinträchtigung des oberen Grundwassers infolge Aufsalzungen ist bekannt. Allerdings <u>keine</u> toxikologische Relevanz. Überlagerung durch Streusalzeinfluss von benachbarter Landesstraße und BAB.

## noch Tab 2: Auswirkungen auf Schutzgüter und Beeinträchtigungserheblichkeit

<p>Land- schafts- bild und Erho- lung</p>	<p>Die Anlage und der Betrieb der RC-Anlage stellen eine Infrastruktur dar, die bereits seit Jahrzehnten die Zugänglichkeit der freien Landschaft hier verhindert.</p> <p>Auf einer Länge von ca. 500 m sind die vorh. (Wald-)Wege abgetrennt.</p>  <p><a href="http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/">http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/</a>, gesehen am 30.12.2013</p>	<p>500 m</p>	<p>Der Waldbereich im Umfeld des Vorhabens gilt als Regionaler Grünzug mit Naherholungsfunktion (ROP 2004). Diese Raumfunktion ist prinzipiell im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Satzung 27.09.2013) aufgegriffen worden. Allerdings sind die tangierenden Verkehrsstrassen von A 61 und B 9 sowie die „Abfallbehandlungsanlage“ (d. i. BRS) gleichermaßen berücksichtigt.</p>  <p>aus: Einheitl. Regionalplan Rhein-Neckar (2012)</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden die Beeinträchtigungintensität und die Empfindlichkeit des Standortes als „gering“ eingeschätzt.</p>
<p>Arten- und Biotop- schutz</p>	<p>Ges. Gelände eingebunden in ein Natura 2000-Gebiet, hier vom Vogelschutzgebiet 6616-402 (Speyerer Wald ...).</p>	<p>§ 34/ § 44 BNatSch G</p>	<p>Natura 2000 (Vor-)Prüfung Artenschutzfachliche Momentaufnahme (2015)</p> <p>siehe separate Anlagen</p>
<p>Klima-/ Luft</p>	<p>Klima/ Luftverschmutzungen infolge Staub;  Erhöhung der Durchsatzmenge von 100.000 to auf 130.000 to.</p>	<p>N. N.</p>	<p>Vermeidung/ Minderung der Beeinträchtigungen durch gezielte Berieselung der Quellpunkte gem. vorh. Genehmigung 2002. Keine stärkere Gesamtbelastung gepl., sondern zeitl. Streckung des Maschineneinsatzes. Keine relevanten Abgase vorh.</p>
<p>Mensch und Ge- sundheit</p>	<p>Lärm- und Staubemissionen; zusätzliches mobiles Siebgerät.</p>	<p>N. N.</p>	<p>Siedlungs- oder Aufenthaltsräume in unmittelbarer Nähe sind nicht vorhanden. Eine Lärmemission des zusätzl. Siebgerätes ist im Schallkorridor A 61 irrelevant</p>

### 3.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Es ist dargestellt worden, dass – mit Ausnahme des dauerhaften Bodenverlustes - die Veränderungen, wie sie nunmehr gegenüber der genehmigten Sachlage 2002 vorgesehen sind (vgl. Tab 1:), keine erheblichen Beeinträchtigungen darstellen werden. Gleichwohl bleibt festzustellen, dass die seinerzeit (2002) planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen weder für das integrierte Gesamtkonzept (Aufbereitung zzgl. Altablagerung/ Deponie) noch für die BRS separat umgesetzt worden sind. Deshalb werden auf der Grundlage der heute festgestellten Beeinträchtigungen (vgl. Tab 2: Auswirkungen ...) nachfolgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nur für die BRS wie folgt formuliert:

### 3.4.1 Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung

Die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie hat zunächst die Frage zu beantworten, inwieweit bei der Realisierung eines Vorhabens/ Projekts die Möglichkeit gegeben ist, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann (Vorprüfung auf dem Möglichkeitsmaßstab).

Für die Entwicklungsgeschichte des Rechtsstatus „Vogelschutzgebiet“ wird allerdings festgestellt:

- Aufnahme als IBA (Important Bird Area) Mai 2001
- Datenzusammenstellung EU Meldung Oktober 2003
- Klassifizierung als VSG Oktober 2004
- Daten-Aktualisierung Mai 2012

Alle Verfahrenseckdaten zum Schutzgebiet fallen somit in eine Periode, in der die Anlage bereits 20 Jahre aktiv war. Dieser Sachverhalt ist in die Bewertung der Vorprüfung eingegangen. Die damalige Einbeziehung des Areals in das Vogelschutzgebiet hat die Verträglichkeit des Status-quo bezüglich der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des NATURA 2000-Gebiets de facto attestiert.

Im Einzelnen sind nachfolgende Ergebnisse der Vorprüfung zu wiederholen (siehe dort):

- Für die relevanten und wertgebenden Vogelarten läßt sich aus dem weitergeführten Betrieb der Anlage innerhalb der jetzigen Grenzen **keine Beeinträchtigung** ableiten.
- Austräge von Oberflächenwasser und Sedimenten an der Westgrenze der BRS können möglicherweise verhindern, dass in jenem Bereich Entwicklungsziele des Natura 2000-Gebietes (**Entstehung/ Entwicklung von Laich- und Aufenthaltsgewässern**) beeinträchtigt werden<sup>1</sup>.
- Schallausbreitungen sind durch die Erhaltung von Gehölzkulissen westlich der Anlage zu verhindern

### 3.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Empfehlung aus dem Bewirtschaftungsplan zum Natura 2000-Gebiet (SGD-Süd Entwurf, Stand 2012), eine Schutzkulisse südwestlich der BRS-Grenze beizubehalten, bleibt uneingeschränkt gültig. Außerhalb des nahen Umfelds der BRS dominiert der Dauerschallpegel von BAB und B 9. An dem fraglichen Gewässer und Röhrichtbiotop südwestlich des Betriebs sind die BRS-Geräusche vor Ort nicht mehr vernehmbar; hier herrscht eindeutig der B 9-Schallpegel vor.

An der Westgrenze der BRS kommt es bei Starkregenfällen zum Austrag von erheblichen Feinsedimenten über die Grenze hinweg in das benachbarte Gelände. Zur Vermeidung dieser Einschwemmungen werden auf Betriebsgelände entlang des Grenzzaunes Geländemodellierungen so vorgenommen, dass Sedimente gesammelt werden; im Bedarfsfall Entnahme dieser Materialien und Umlagerung.

---

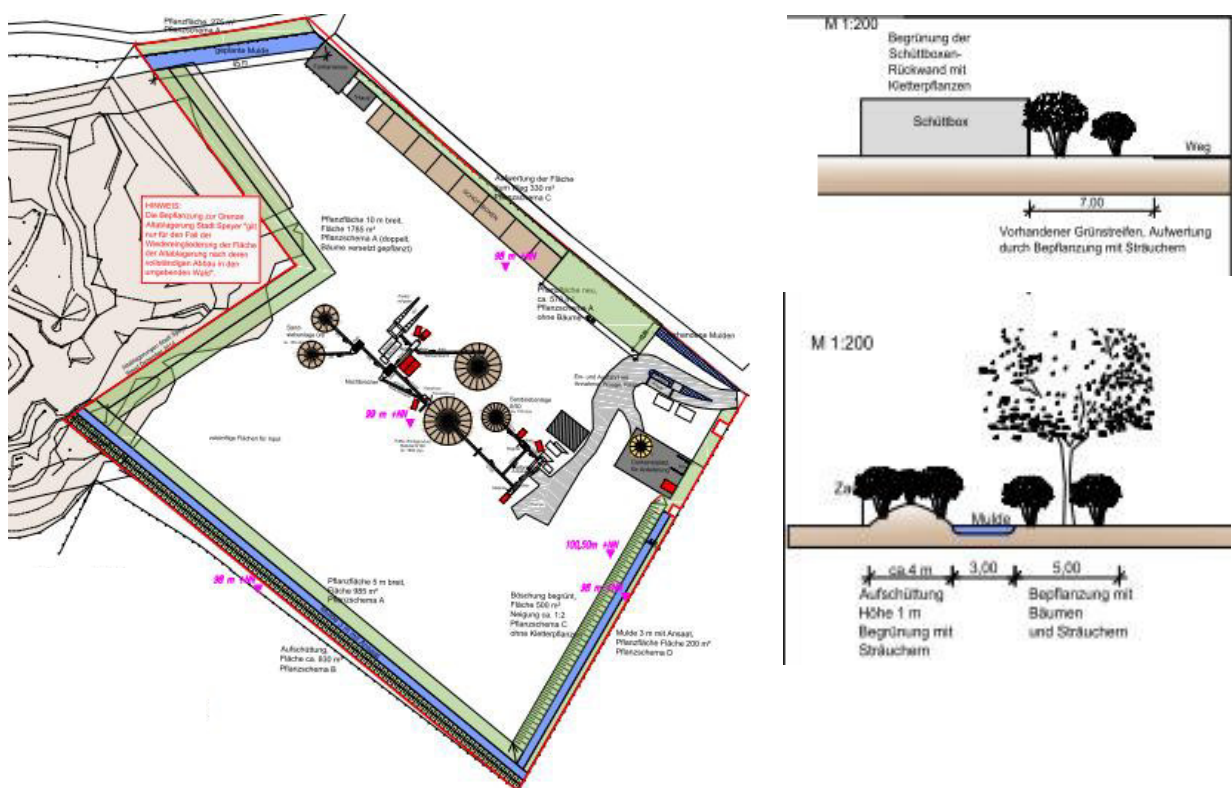
<sup>1</sup> Es ist darauf hinzuweisen, dass jene Flächen westl. der BRS aus der Grenzziehung des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen sind,

Auch wenn dieser Grenzbereich nicht unmittelbar an das Natura 2000-Gebiet angrenzt (vgl. Karte „Maßnahmenplan“ zu Anlage 4), soll das mögliche Entwicklungsziel „Entstehung/ Entwicklung von Laich- und Aufenthaltsgewässern“ (siehe oben) nicht beeinträchtigt werden.

Schemaskizze Sedimentationsmulde Westgrenze BRS



Wegen der Vorbelastung des Landschaftsbildes ist die Beeinträchtigungsintensität und die Empfindlichkeit des Standortes als „gering“ eingeschätzt worden. Dennoch bleibt es erforderlich, die bereits vorhandenen Ansätze einer randlichen Bepflanzung zu ergänzen und zu verbessern. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird mit der Ausweisung eines randlich zu begrünenden Streifens in einer Breite von mind. 2,50 m bis zu 10 m vermieden bzw. es wird neu gestaltet.



**Anm.:** Die Bepflanzung zur Grenze der Altablagerung der Stadt Speyer gilt nur für den Fall der Wiedereingliederung der Fläche der Altablagerung nach deren vollständigem Abbau in den umgebenen Wald.

### 3.4.3 Ausgleichsmaßnahmen

In der zusammenfassenden Bewertung ist festzustellen, dass zwei Sachverhalte erheblich sind:

- a) Dauerhafter Verlust von Bodenfläche, im Speziellen für Entwicklungspotentiale ungestörter Bodenstrukturen und damit zugleich des Biotopentwicklungspotentials 3,2 ha
- b) Dauerhafte Begrenzung des Waldzuganges und des allg. Erholungsraumes, bemessen an der wegebegleitenden Zaunanlage 500 m

#### Zu a) Bodenverlust

Es ist dargelegt worden, dass der Bodenverlust dauerhaft ist, d. h. eine nachhaltige Beeinträchtigung pedologischer Entwicklungschancen und damit einhergehend biotischer Sukzessions- oder Wiederherstellungsoptionen gegeben sind. Andererseits ist ebenso auf den maßgeblichen Referenzzeitpunkt verwiesen worden, an dem der Betrieb der BRS 1985 auf seinerzeitigen Bauschuttalagerungen aufgenommen wurde. Der Referenzzustand ist also von erheblichen Vorbelastungen beeinträchtigt gewesen.

- Ausgleichsbedarf:

Vor diesem Hintergrund werden Ausgleichsmaßnahmen ergriffen, die a. a. O., jedoch im näheren Umfeld des Landschaftsraumes, standörtliche Verbesserungen zugunsten von Boden und Biotopstruktur auf einer vergleichbaren Flächengröße bewirken.



aus: <http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver/janis/>, gesehen am 17.10.2015

- Ausgleichsmaßnahme F 1:

#### Zielsetzung

Auf einer Fläche von ca. 1,2 ha wird ein etwa 15-jähriger Birkenanflug durch Rodung und Mulchen der Fläche beseitigt. Das Ziel der Maßnahme ist in Anlehnung an das Bewirtschaftungskonzept zu Natura 2000 eine freie Wiesenfläche. Unter Berücksichtigung des BWP Natura 2000 entspricht das den Anforderungen von Heidelerche, Ziegenmelker, Grauspecht Wendehals oder Neuntöter als offene Nahrungsfläche oder Bereitstellung von Waldrand- und Saumstrukturen. Andere im BWP genannte Maßnahmen für diese Arten, wie Erhalt von Altholz oder artgerichtete waldbauliche Maßnahmen, liegen nicht im Einfluss der gewählten Maßnahmen. Es werden vorrangig Ziele angestrebt, die mittelfristig und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die tatsächlich vorkommenden Vogelarten begünstigen. Die zusätzliche Zielart „Kreuzkröte“ könnte durch die Belassung von Schlenken innerhalb der Offenflächen befördert werden (obgleich im BWP für diese Art hier keine Maßnahmen vorgesehen sind).

#### Maßnahmen:

Nach Rodung der Gehölze bzw. Mulchung der Fläche ist dauerhaft eine Mahd einzuplanen. Während der ersten drei bis vier Jahre muss die Fläche drei bis vier Mal/ Jahr gemäht werden, um eine geschlossene Wiesenfläche zu erzielen, zugleich die Gehölzsukzession zu unterbinden. Dauerhaft ist eine zweimalige Mahd/ Jahr ab der 2. Junidekade vorzusehen. Allerdings muss erst die Ausgangsvoraussetzung geschaffen werden. Auf dem freizustellenden Gelände des Jungwalds sollen daher zunächst die Lichtverhältnisse für die Etablierung lichthungriger Arten geschaffen werden. Das Grünlandforschungsinstitut Aulendorf spricht sich seit Jahren gegen die in der öffentlichen Naturschutzpraxis etablierten Mahdtermine auch bei der Pflege von Biotopgrünland aus, da sie zur Verdrängung lichtbedürftiger Arten führt. Die Entwicklung geht dann mit höherer Wahrscheinlichkeit zu einer pionierstaudenreichen, mit - bei unvermeidbarem Einfluss der Recyclinganlage - dominierenden nitrophilen Arten. Dies wäre dann den Lebensraumsprüchen der genannten Vogelarten eher abträglich.

#### Begründung

Alternativen wie beispielsweise die Entwicklung einer Zwergstrauchheide scheiden hier aus, weil die erforderlichen Maßnahmen mit regelmäßigen Bodenverletzungen beispielsweise durch Plaggenhieb verbunden sind, die gravierenden Bodendegradationen mit sich bringen. Die Offenhaltung in Form eines Plaggenhiebs erscheint erst dann sinnvoll, wenn ein vorhandener Heidebestand zu erhalten ist. Nach BWP ist dies nur für Standorte etwa 2 km südlich des Maßnahmenbereichs vorgeschlagen. Im Maßnahmenbereich sieht der BWP in erster Linie den Erhalt des Kiefernwalds vor. Des Weiteren ist festzustellen, dass die aktuelle Biotopkartierung in diesem Bereich lediglich Kiefern-mischwälder auf Binnendünenstandorten aufweist. Ein ehemals vorh. kleinräumiges Mosaik ist infolge der fortgeschrittenen Sukzession seit Jahrzehnten überwachsen. Auch der BWP bestätigt dies mit dem Hinweis auf die fortgeschrittene Verbuschung.

Demgegenüber ist das Ziel einer artenreichen Waldwiese mittelfristig erreichbar.

Weitere Zielsetzungen des Bewirtschaftungsplanes sind geprüft und für den konkreten Standort Kleine Lann unberücksichtigt geblieben. Dazu zählt vor allem die Potentialerwartung für den Wiedehopf. Er ist ein Bewohner baumreicher, offener Landschaften und meidet geschlossene Waldbestände. Im Umfeld der Recyclinganlage liegt aber ein geschlossener, wenn auch z. T. junger Waldbestand vor. Die wenigen hier vorkommenden Freiflächen von max. 3.000 m<sup>2</sup> machen das Areal noch nicht zum Offenland, das dem Habitattyp des Wiedehopfs entspricht. Gezielte Maßnahmen für den Wiedehopf erfordern hier eine großflächige Umgestaltung. Der damit verbundene Eingriff steht dann in keinem Verhältnis zur Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung. Der letzte Brutverdacht(!!) stammt aus dem Jahr 2011 etwa 10 km westlich. Neuere Nachweise für das Umfeld der Kleinen Lann sind in zugängigen

Datenbanken nicht protokolliert. Eine ähnliche Bewertung trifft auf Wendehals und Heiderleche zu, deren Vorkommen erste mehrere Kilometer entfernt nachgewiesen sind. Selbst eine flächendeckende Kartierung 2011 konnte in der Kleinen Lann kein Vorkommen der Heiderleche bestätigen.

- Ausgleichsmaßnahme F 2:

### Zielsetzung

In Anlehnung an das Entwicklungsziel von Natura 2000 sind artenreiche Mischwaldbestände auf mittleren und feuchten Standorten, v.a. der Eichen-Hainbuchen- und Buchenwälder im bestehenden Wald, zu entwickeln, die zugleich auch Lebensraum für Fledermäuse werden können.

### Maßnahmen

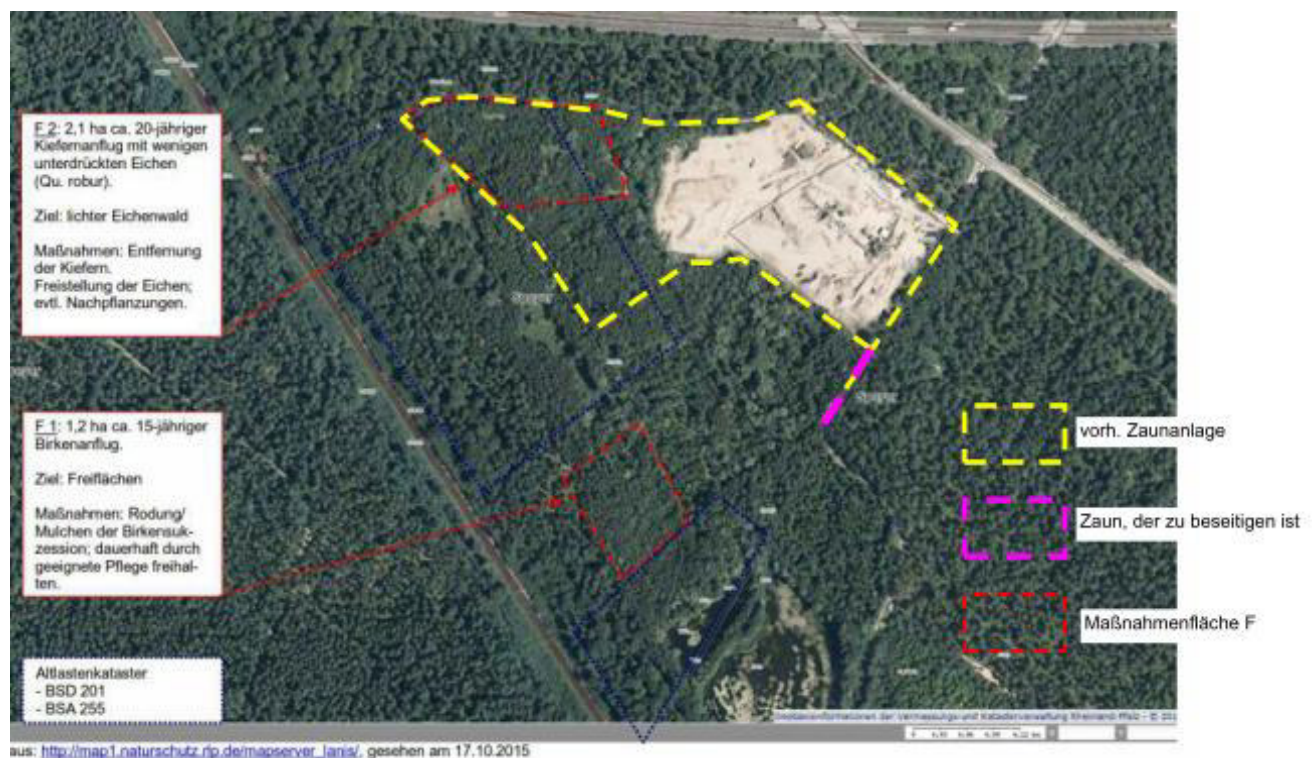
In Abstimmung mit der örtlichen Forstbehörde ist eine Durchforstung mit Beseitigung der Kiefernexemplare vorzunehmen.

### Begründung:

Auf einer Fläche von ca. 2,1 ha hat ein etwa 20-jähriger Kiefernaufwuchs den vorh. Eichenbestand (Qu. robur) unterdrückt.

## zu b) Begrenzungen

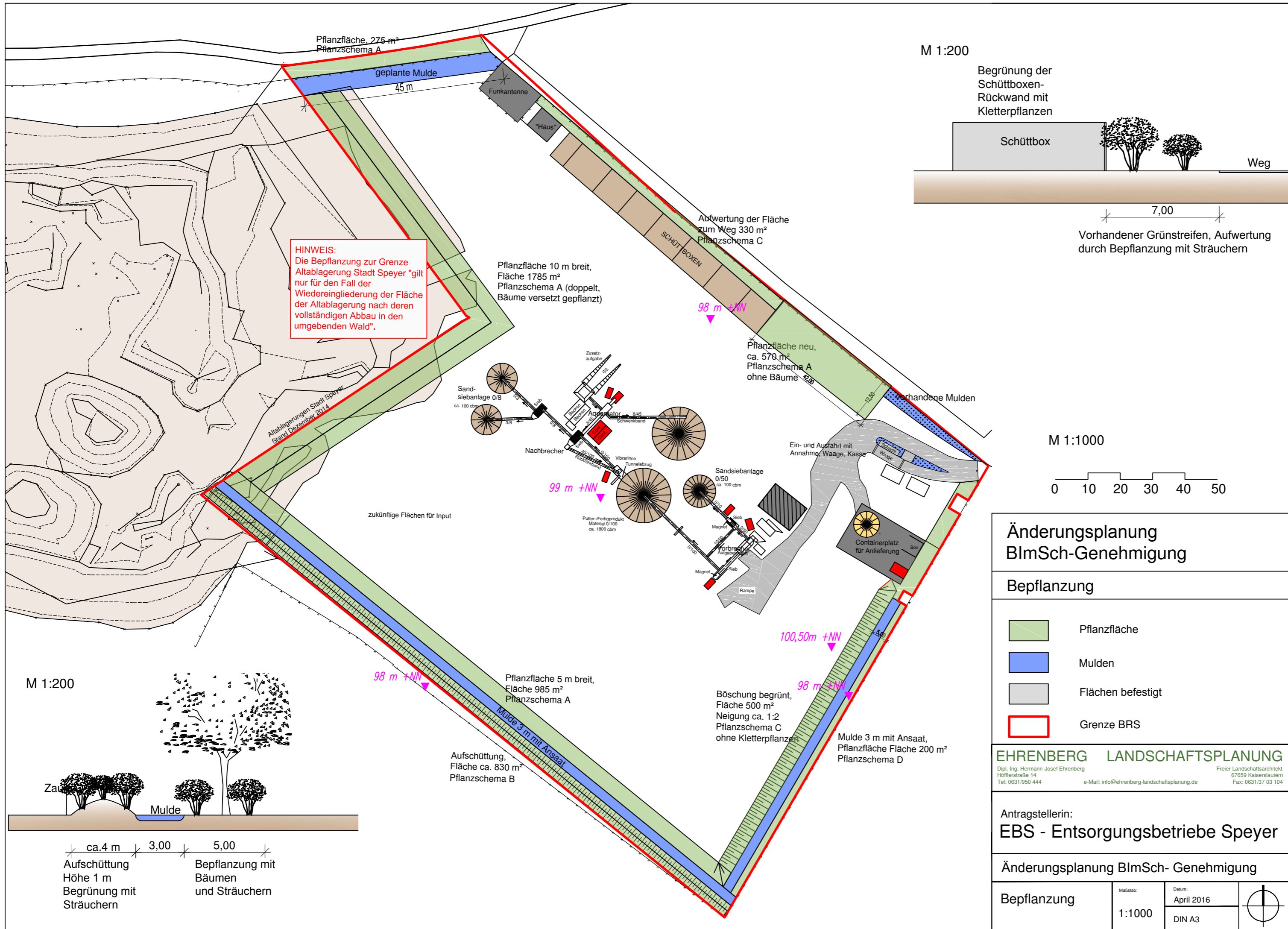
Es wird ein etwa 120 m langer Zaunabschnitt ersatzlos beseitigt.



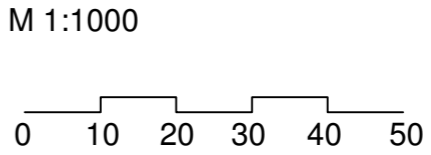
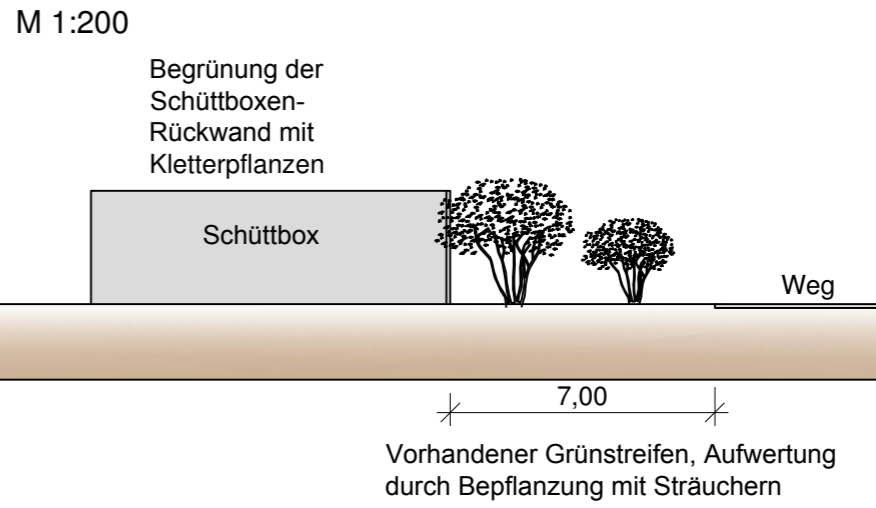
### 3.4.4 Kostenschätzung

Die Kostenschätzung für die Erd-, Rodungs- und Vegetationsarbeiten sowie die Zaunbeseitigung beläuft sich auf netto ca. 290.000 Euro. Die Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Pflegemaßnahmen für die Freihaltung von F 1 betragen ca. 6.000 €/ a.

<b>Kostenberechnung DIN 276 (2. Ebene/ 3. Ebene)</b>			<b>netto €</b>
<b>Kostengruppe</b>			<b>gerundet</b>
KG 214	Geländeflächen	(Gelände freimachen, Bäume fällen)	207.000
KG 511	Erdarbeiten	(Geländemodellierung Bereich BRS)	18.000
KG 530	Baukonstruktionen im Außenbereich	(Zaun abbrechen)	2.000
KG 570	Vegetationstechnische Arbeiten	(Bäume/ Sträucher/ Rasen)	107.000
<b>gesamt</b>			<b>334.000</b>



**HINWEIS:**  
Die Bepflanzung zur Grenze Altablagerung Stadt Speyer "gilt nur für den Fall der Wiedereingliederung der Fläche der Altablagerung nach deren vollständigen Abbau in den umgebenden Wald".



**Änderungsplanung  
BImSch-Genehmigung**

**Bepflanzung**

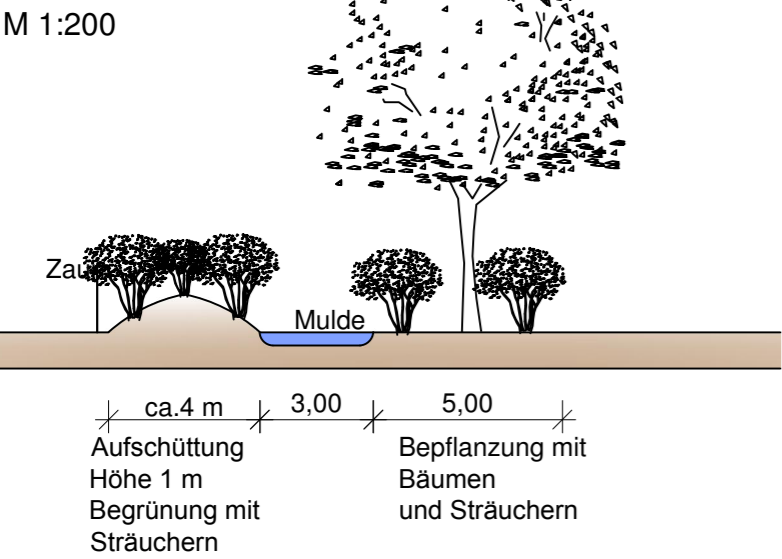
- Pflanzfläche
- Mulden
- Flächen befestigt
- Grenze BRS

**EHRENBERG LANDSCHAFTSPLANUNG**  
 Dipl.-Ing. Hermann-Josef Ehrenberg  
 Höflierstraße 14  
 Tel: 0631/950 444  
 Freier Landschaftsarchitekt  
 67659 Kaiserslautern  
 e-Mail: info@ehrenberg-landschaftsplanung.de  
 Fax: 0631/37 03 104

Antragstellerin:  
**EBS - Entsorgungsbetriebe Speyer**

**Änderungsplanung BImSch- Genehmigung**

Bepflanzung	Maßstab:	Datum:	
	1:1000	April 2016	
		DIN A3	



Pflanzfläche 275 m<sup>2</sup>  
Pflanzschema A

geplante Mulde  
45 m

Funkantenne

"Haus"

Abwertung der Fläche  
zum Weg 330 m<sup>2</sup>  
Pflanzschema C

SCHÜTTBOXEN

Pflanzfläche 10 m breit,  
Fläche 1785 m<sup>2</sup>  
Pflanzschema A (doppelt,  
Bäume versetzt gepflanzt)

98 m +NN

Pflanzfläche neu,  
ca. 570 m<sup>2</sup>  
Pflanzschema A  
ohne Bäume

vorhandene Mulden

Ein- und Ausfahrt mit  
Annahme, Waage, Kasse

Sand-siebanlage  
0/50  
ca. 100 cbm

Sand-siebanlage  
0/8  
ca. 100 cbm

Nachbrecher

Zusatz-  
aufgabe

Aggregat

Vibratrinne

Tunnelabzug

Schwerkband

Ein- und Ausfahrt mit  
Annahme, Waage, Kasse

Containerplatz  
für Anlieferung

Box

Wage

Rampe

99 m +NN

Puffer-/Fertigprodukt  
Material 0/100  
ca. 1800 cbm

100,50m +NN

98 m +NN

Böschung begrünt,  
Fläche 500 m<sup>2</sup>  
Neigung ca. 1:2  
Pflanzschema C  
ohne Kletterpflanzen

Mulde 3 m mit Ansaat,  
Pflanzfläche Fläche 200 m<sup>2</sup>  
Pflanzschema D

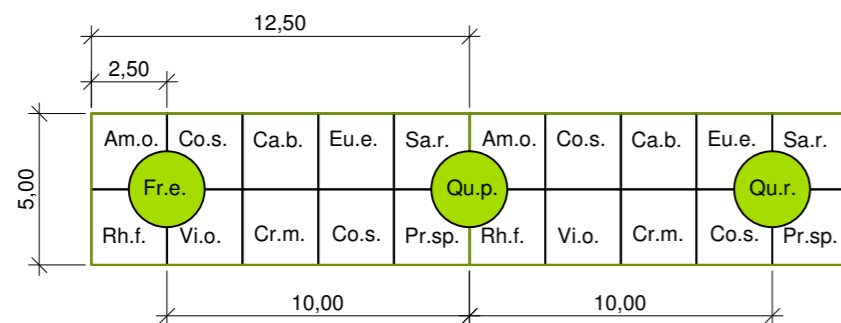
98 m +NN

Pflanzfläche 5 m breit,  
Fläche 985 m<sup>2</sup>  
Pflanzschema A

Mulde 3 m mit Ansaat

Aufschüttung,  
Fläche ca. 830 m<sup>2</sup>  
Pflanzschema B

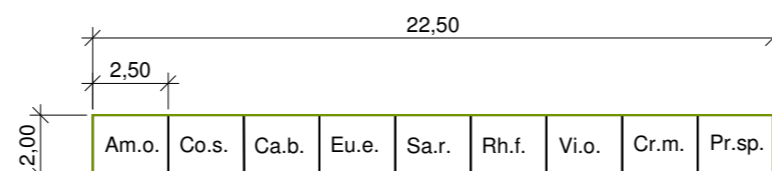
Pflanzschema A



Pflanzenliste Pflanzschema A (Grünstreifen vor Mulde)

- Co.s. Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
- Am.o. Amelanchier ovalis (Gemeine Felsenbirne)
- Pr.s. Prunus spinosa (Schlehe)
- Rh.f. Rhamnus frangula (Faulbaum)
- Cr.m. Crataegus monogyna (Gemeiner Kreuzdorn)
- Ca.b. Carpinus betulus (Hainbuche)
- Eu.e. Euonymus europaeus (Europäisches Pfaffenhütchen)
- Sa.r. Sambucus racemosa (Roter Holunder)
- Vi.o. Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

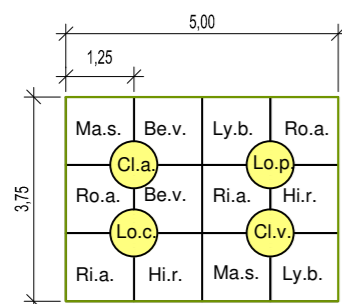
Pflanzschema D



Pflanzenliste Pflanzschema D

- Co.s. Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
- Am.o. Amelanchier ovalis (Gemeine Felsenbirne)
- Pr.s. Prunus spinosa (Schlehe)
- Rh.f. Rhamnus frangula (Faulbaum)
- Cr.m. Crataegus monogyna (Gemeiner Kreuzdorn)
- Ca.b. Carpinus betulus (Hainbuche)
- Eu.e. Euonymus europaeus (Europäisches Pfaffenhütchen)
- Sa.r. Sambucus racemosa (Roter Holunder)
- Vi.o. Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

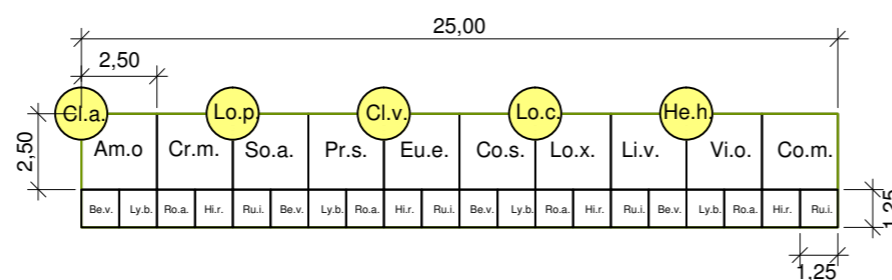
Pflanzschema B



Pflanzenliste Pflanzschema B (Aufschüttung)

- Ri.a. Ribes alpinum (Alpenjohannisbeere)
- Be.v. Berberis vulgaris (Gemeine Berberitze)
- Hi.r. Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
- Ly.b. Lycium barbarum (Gemeiner Bocksdorn)
- Ma.s. Malus sylvestris (Wildapfel)
- Ro.a. Rosa arvensis (Kriechrose)
- Lo.c. Lonicera caerulea (Blaue Heckenkirsche)
- Cl.v. Clematis vitalba (Gewöhnliche Waldrebe)
- Cl.a. Clematis alpina (Alpenwaldrebe)
- Lo.p. Lonicera periclymenum (Waldgeißblatt)

Pflanzschema C



Pflanzenliste Pflanzschema C (Schüttboxen)

- Am.o. Amelanchier ovalis (Gemeine Felsenbirne)
- Cr.m. Crataegus monogyna (Gemeiner Kreuzdorn)
- So.a. Sorbus aucuparia (Eberesche)
- Pr.s. Prunus spinosa (Schehe)
- Eu.e. Euonymus europaeus (Europäisches Pfaffenhütchen)
- Co.s. Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
- Co.m. Cornus mas (Kornelkirsche)
- Lo.x. Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
- Li.v. Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)
- Vi.o. Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
- Lo.c. Lonicera caerulea (Blaue Heckenkirsche)
- Ri.a. Ribes alpinum (Alpenjohannisbeere)
- Be.v. Berberis vulgaris (Gemeine Berberitze)
- Ro.a. Rosa arvensis (Kriechrose)
- Hi.r. Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
- Ly.b. Lycium barbarum (Bocksdorn)
- Ru.i. Rubus idaeus (Himbeere)
- Cl.v. Clematis vitalba (Gewöhnliche Waldrebe)
- Cl.a. Clematis alpina (Alpenwaldrebe)
- Lo.p. Lonicera periclymenum (Waldgeißblatt)
- He.h. Hedera helix (Gemeiner Efeu)

## Änderungsplanung BlmSch-Genehmigung

### Pflanzschemata

#### Pflanzenliste

##### Bäume

- Quercus robur
- Quercus petraea
- Fraxinus excelsior

##### Sträucher

- Amelanchier ovalis
- Berberis vulgaris
- Carpinus betulus
- Cornus sanguinea
- Cornus mas
- Crataegus monogyna
- Euonymus europaeus
- Hippophae rhamnoides
- Ligustrum vulgare
- Lonicera xylosteum
- Lycium barbarum
- Malus sylvestris
- Prunus spinosa
- Rhamnus frangula
- Ribes alpinum
- Sambucus racemosa
- Sorbus aucuparia
- Rosa arvensis
- Viburnum opulus

##### Kletterpflanzen

- Hedera helix
- Clematis alpina
- Lonicera periclymenum
- Lonicera caerulea

**EHRENBERG LANDSCHAFTSPLANUNG**  
Dipl.-Ing. Hermann-Josef Ehrenberg  
 Höflerstraße 14  
 Tel: 0631/950 444
Freier Landschaftsarchitekt  
 67659 Kaiserslautern  
 Fax: 0631/37 03 104

Antragstellerin:  
**EBS - Entsorgungsbetriebe Speyer**

### Änderungsplanung BlmSch- Genehmigung

Pflanzschemata

Maßstab:  
o. M.

Datum:  
November 2015  
DIN A3



Anhang:

Natura 2000-Vorprüfung

# **Baustoff-Recycling Speyer**

## **Änderung von Anlage und Betrieb gem. § 16 BImSchG**

**Anhang zu Anlage 4:**

**Natura 2000-Voruntersuchung gem. § 34 BNatSchG**

### **Mitarbeit**

**Dr. Friedrich K. Wilhelmi (Mutterstadt)**

**im Auftrag Büro Ehrenberg Kaiserslautern  
Bearbeitungsstand Januar 2014**

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

An der L 454 „Schifferstadter Straße“ in der Gemarkung Kleine Lann liegt das Betriebsgelände der in den 1980er Jahren etablierten Firma Baustoff Recycling Speyer, BRS, bestehend aus Aufbereitungsanlagen und Lagerflächen für angeliefertes und verarbeitetes Abbruchmaterial aus dem Hoch- und Tiefbau.

Es ist eine Neuauflage der Genehmigung in der bestehenden Betriebsfläche vorgesehen, die geltendes Recht erfüllen muß.

Das Umfeld des Standorts ist mittlerweile in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 als Vogelschutzgebiet (VSG) ausgewiesen. In etwa 0,8 km Entfernung beginnt ein nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 ausgewiesenes Flora-Fauna-Habitat Schutzgebiet (FFH). Beide Gebiete:

- VSG 6616-402 Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen und
- FFH-Gebiet 6616-301 Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstädter Wiesen

sind Teil des Schutzgebiets-Netzes Natura 2000.

Für diese Schutzgebiete sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens aufgrund des räumlichen Bezugs Aussagen zur Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Gebiete zu treffen. Sie stellen einen eigenständigen Teil der Verfahrensunterlagen dar.

Die NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie hat zunächst die Frage zu beantworten, inwieweit bei der Realisierung eines Vorhabens/ Projekts die Möglichkeit gegeben ist, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000 Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann (Vorprüfung auf dem Möglichkeitsmaßstab).

Ist auf der Ebene des Möglichkeitsmaßstabs die Frage nicht zu verneinen, schließt sich die Prüfung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer erheblichen Beeinträchtigung an (Verträglichkeitsprüfung auf dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Andernfalls ist die NATURA-2000 Verträglichkeitsprüfung<sup>1</sup> auf der ersten Beurteilungsebene abgeschlossen.

Im Regelfall setzt die Verträglichkeitsprüfung (VP) vor der materiellen Realisierung eines Vorhabens ein. Bei der vorliegenden Situation ist die Realisierung de facto abgeschlossen. Die Studie zur Verträglichkeit kann daher in erster Linie den Status quo und ggf. Konsequenzen aus der Fortführung des Betriebs in ihrer potentiellen Wirkung auf die Schutzgebiete betrachten.

## Rechtsgrundlage

Rechtliche Grundlage für die NATURA 2000-VP bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG des Rates; im Volltitel: Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Auf nationaler Ebene wird die NATURA 2000-VP im Kern durch § 34 BNatSchG geregelt. Hier sind sowohl der Anwendungsbereich als auch das Verfahren und die Rechtsfolgen einer NATURA 2000-VP bestimmt.

---

<sup>1</sup> Im Gegensatz zur hier ausgearbeiteten Studie ist die Verträglichkeitsprüfung der sich anschließende behördliche Akt



Das Vogelschutzgebiet 6616-402 **Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen** hat eine Gesamtfläche von 8.019 ha.

Das FFH-Gebiet **Speyerer Wald und HaBlocher Wald und Schifferstädter Wiesen**, das sich mit seiner Grenze auf ca. 800 m dem Recyclingbetrieb nähert, hat eine Gesamtfläche von 3.218 ha und liegt zu 100% innerhalb des Vogelschutzgebiets.

Anteile an den Schutzgebieten haben die Landkreise und kreisfreien Städte Neustadt a. d. Weinstraße, Speyer, Bad Dürkheim, Rhein-Pfalz-Kreis und Germersheim.

Aufgrund der hohen Überschneidung gilt die Übersichtsbeschreibung für beide Gebiete, wobei die Charakterisierung des Speyerer Walds in erster Linie maßgeblich ist.

Das Gesamtgebiet liegt im **Naturraum 221 „Vorderpfälzer Tiefland“** innerhalb der Haupteinheit **D 53 Oberrheinisches Tiefland**.

Als **Speyerer Wald** wird geographisch die große geschlossene Waldfläche bezeichnet, die sich über knapp 18 Kilometer zwischen dem Haardtrand bei Neustadt an der Weinstraße im Westen (hier Ordenswald) und Speyer im Osten ( hier Speyerer Stadtwald) erstreckt und im Wesentlichen dem eiszeitlichen Schwemmfächer des Speyerbachs und des Rehbachs entspricht. Dazu kommen im Süden die Waldstücke, die sich auf den Schwemmfächern der Speyerbachzuflüsse Kropsbach und Modenbach erhalten haben.

Geologisch ist das Gebiet eine Ablagerung der letzten Eiszeit. Große Mengen Schmelzwasser, bzw. zahlreiche, dem Rhein zufließende Bäche haben große Mengen Gesteinsschutt und Sande aus dem Gebirge in die Rheinebene transportiert, die in der Ebene in den dreieckig geformten Fächern sedimentierten. Am Ende der Schwemmfächer finden sich besonders feine Sande, die in trockenen Perioden teilweise zu Dünen aufgeweht wurden, von denen sich einige erhalten haben. Auf den ackerbaulich wenig ergiebigen Sandflächen blieben als Wirtschaftsform Wälder erhalten.

Der Bewuchs dieser Binnendünen mit seltenen und seltensten Arten erfolgte i. d. R. erst mit der Freilegung von Wald, vor allem durch militärische Übungsaktivitäten.

Klimatisch entspricht das Areal dem Weinbauklima mit Durchschnittstemperaturen von +10°C und jährlichen Niederschlägen von 600 mm.

Nach Biotopkomplexen gliedert sich der Gesamtbestand der Schutzgebiete mit seinen Flächenanteilen wie folgt

Tab 1: Bestand in beiden NATURA 2000 -Gebieten nach Biotopkomplexen

Biotopkomplex	Flächenanteile	
	FFH-Gebiet	VS-Gebiet
Binnengewässer	2%	<1%
Ackerkomplex	n. n.	7 %
Gehölzkulturkomplex	0%	<1 %
Grünlandkomplex trockener Standorte	6 %	n. n.
Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	n. n.	17 %
Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	6 %	n. n.
Ried- und Röhrichtkomplexe	1 %	n. n.
<b>Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)</b>	<b>7%</b>	<b>73 %</b>
<b>Mischwaldkomplex (30-70 % Nadelholz)</b>	<b>76%</b>	<b>n. n.</b>
<b>anthropogen stark überformte Biotopkomplexe</b>	<b>n. n.</b>	<b>1%</b>
<b>Gebüsch-/Vorwaldkomplexe</b>	<b>n. n.</b>	<b>&lt;1%</b>
Anm.: Für den Planungsraum relevante Komplexe sind <b>hervorgehoben</b> (n. n. = nicht genannt)		
Quelle: Standard-Datenblätter der NATURA 2000 Gebiete		

## 2.2 Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Die Erhaltungsziele für die beiden NATURA-2000-Gebiete sind in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000 Gebieten vom 18.7.2005, geändert durch VO vom 22.12.2008 bestimmt.

Zusammenfassend sind dies die Erhaltung oder Wiederherstellung:

- der struktur- und artenreichen Mähwiesen
- der Borstgrasrasen, Heide, Sandrasen und Dünen im Offenland auch als Lebensraum für Schmetterlinge
- der Bachniederungen und ihrer natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität
- von feuchten offenen Biotopmosaiken, auch als Lebensraum für *Gladiolus palustris*
- der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, v.a. der Eichen-Hainbuchen- und Buchenwälder im bestehenden Wald, auch als Lebensraum für Fledermäuse,
- der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern

### 2.2.1 Kartierte Biotopflächen und Lebensräume des Anh. I, FFH-RL

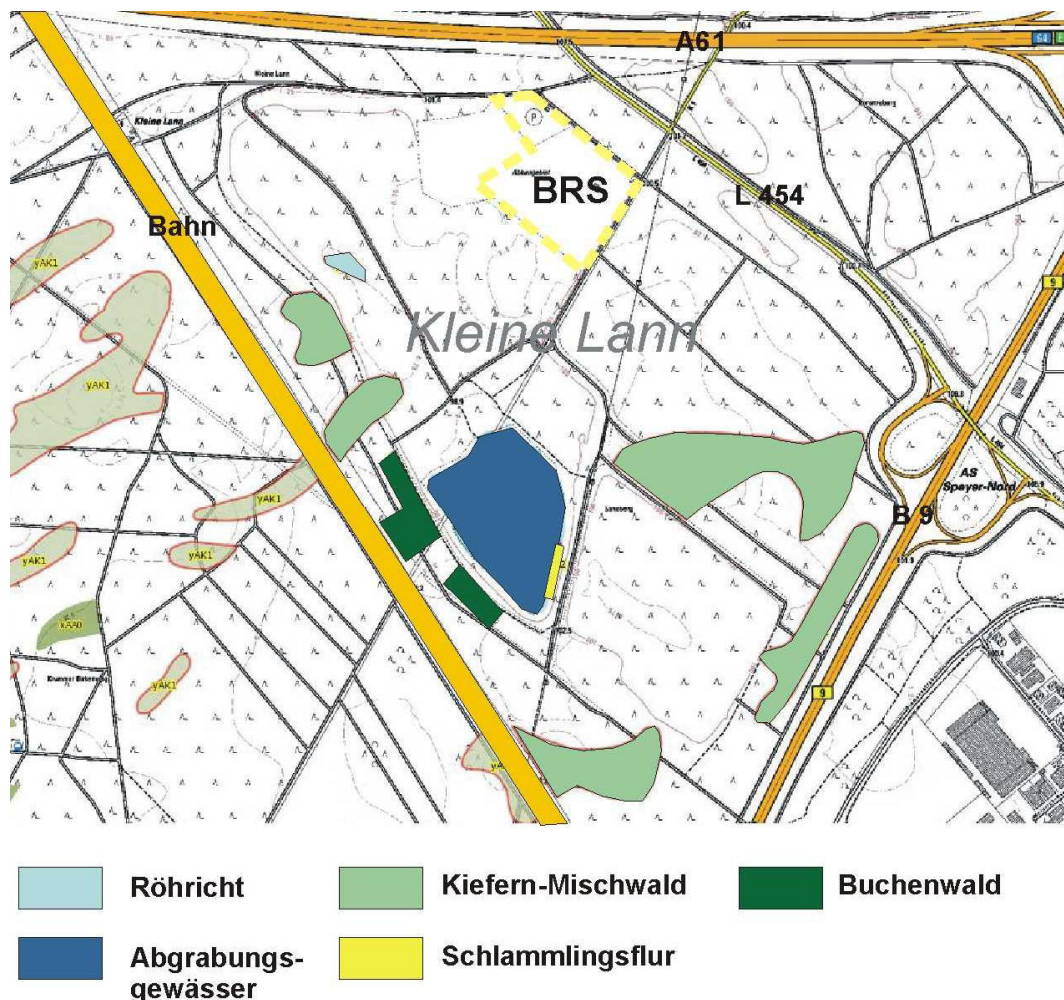
Flächen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz tangieren den Standort nicht. In Tab 2: sind daher die kürzesten Grenzabstände derjenigen Biotopflächen zum BRS-Gelände angegeben, die nicht durch die Belastungsfaktoren bzw. Barrieren „Verkehrsweg“ (Straße, Bahn) abgetrennt sind (vgl. Abb. 2).

Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie liegen **nicht** in diesem Raumsegment; die nächstgelegene Fläche, ein Hainsimsen-Buchenwald, befindet sich 1,4 km entfernt in südlicher Richtung.

Tab 2: Biotopflächen im Umfeld des Standorts

Biototyp	Distanz in m	Areal	geschützt nach § 30 BNatSchG
Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	160	960 m <sup>2</sup>	x
Kiefern-mischwald auf Binnendüne mit einheimischen Laubbaumarten	240	7.400 m <sup>2</sup>	x
Kiefern-mischwald auf Binnendüne mit einheimischen Laubbaumarten	285	7.460 m <sup>2</sup>	x
älterer Buchenwald	390	6.815 m <sup>2</sup>	
Buchen-mischwald mit gebietsfremden Laubbaumarten	500	3.082 m <sup>2</sup>	
Abgrabungsgewässer (Lockergestein)	270	3,3 ha	
Schlammflings-Flur am o. g. Abgrabungsgewässer	430	350 m <sup>2</sup>	x
Kiefern-mischwald auf Binnendüne mit einheimischen Laubbaumarten	300	3,3 ha	x
Kiefern-mischwald auf Binnendüne mit einheimischen Laubbaumarten	590	1,4 ha	x
Kiefern-mischwald auf Binnendüne mit einheimischen Laubbaumarten	700	1,46 ha	x

Abb. 2 Lage der Biotope aus Tab 2: im durch Verkehrswege abgetrennten Raumsegment des BRS-Standorts



## 2.2.2 Überblick über die Arten der Anhänge I, II & IV der VS und FFH-RL

Die Tab 3: nennt die in den Standard-Datenblättern aufgeführten Arten. Die Zusatzangaben sind dem Bewirtschaftungsplan entnommen; sofern dieser keine Angaben enthielt, wurde auf das Standarddatenblatt zurückgegriffen.

Die hinzugefügte Spalte „Relevanz“ stellt eine Abschichtung des potentiellen Vorkommens der Arten im Umfeld der Recycling-Anlage dar und ist somit eine erste Abschätzung, inwieweit wertgebende Arten der NATURA-2000 Gebiete betroffen sein können.

Die Abschichtung der Vogelarten stellt sich vergleichsweise einfach und plausibel dar. Alle obligaten Offenlandarten und solche der mosaikreichen, halboffenen Kulturlandschaft sind im Wirkungsbereich des Standorts mit hinreichender Sicherheit nicht anzutreffen. Für ans Wasser gebundene Arten ist die Relevanz bedingt mit (Ja) angegeben; die nächsten, geeigneten Habitate liegen 270 m entfernt. Der BRS-Standort selbst ist kein Teillebensraum dieser Arten.

Tab 3: Artenliste und Abschichtung potentieller Vorkommen

<b>Arten des Anh. 1 der VS-RL, der Anhänge II/IV der FFH-RL, und Arten nach den Standard-Datenbögen der Schutzgebiete</b>					
<b>Wissenschaftl. Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Status im Schutzgebiet</b>	<b>Pop.-Größe</b>	<b>Erh.-Zust.</b>	<b>Relevanz</b>
<b>Vogelarten gegliedert nach den Schutzbestimmungen der Vogelschutzrichtlinie.</b>					
<b>Anhang 1 Arten:</b> Besondere Schutzmaßnahmen für die Lebensräume und die Überlebenssicherung					
Alcedo atthis	Eisvogel	Brut	4 Paare	ungünstig	(ja)
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	Brut	~ 70 Paare	ungünstig	ja
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Durchzug	< 1	n. n.	ja
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Brut	2 Paare	ungünstig	nein
Circus cyaneus	Kornweihe	Durchzug	< 2 Paare	n. n.	nein
Crex crex	Wachtelkönig	Brutverdacht	??	ungünstig	nein
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Brut	26 Paare	günstig	ja
Lanius collurio	Neuntöter	Brut	~140 Paare	günstig	nein
Lullula arborea	Heidelerche	Zug, Brutverdacht	??	schlecht	nein
Luscinia svecica	Blaukehlchen	Zug	??	n. n.	nein
Pernis apivorus	Wespenbussard	Brut	2 Paare	günstig	nein
Picoides medium	Mittelspecht	Brut	~ 260 Paare	günstig	ja
Picus canus	Grauspecht	Brut	15 Paare	ungünstig	ja
<b>Arten des Art. 4 Abs. 2:</b> Zugvogelarten mit Ziel Brut in Vogelschutzgebieten					
Gallinago gallinago	Bekassine	Zug, Brutverdacht	??	schlecht	nein
Jynx torquilla	Wendehals	Brut	35 Paare	ungünstig	ja
Rallus aquaticus	Wasserralle	Brut	5 Paare	ungünstig	(ja)
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	Zug, Brutverdacht	??	schlecht	nein
Upopa epops	Wiedehopf	Brut	2 Paare	schlecht	nein
<b>Arten des Art. 4 Abs. 2:</b> Schutzmaßnahmen für Zugvogelarten und ihrer Rastplätze					
Ardea cinerea	Graureiher	Brut	6 Paare	günstig	(ja)
Falco subbuteo	Baumfalke	Brut	< 5 Paare	ungünstig	nein
Hippolais icterina	Gelbspötter	Zug	??	ungünstig	nein
Lanius excubitor	Raubwürger	Brutverdacht	< 2 Paare	schlecht	nein
Miliaria calandra	Grauammer	Brut	~ 10 Paare	schlecht	nein
Motacilla flava	Schafstelze	Brut	< 20 Paare	schlecht	nein
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	Brut	30 Paare	ungünstig	nein
Vanellus vanellus	Kiebitz	Zug, Rast	~ 15 Ind.	ungünstig	nein
<b>Arten der FFH-Richtlinie, Anhänge II, IV</b>					
Bombina variegata	Gelbbauchunke	verschollen			Nein
Triturus campestris	Kamm-Molch	in 16 Gewässern, incl. Kleine Lann resident	präsent	ungünstig	(ja)
Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger	resident in nur einem Stillgewässer	präsent	unbekannt	Nein
Lycaena dispar	Gr. Feuerfalter	resident nur NSG Lochbusch	präsent	günstig	nein
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	resident, 3 Standorte	präsent	ungünstig	Nein
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	ausgestorben		schlecht	nein
Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus	Wochenstuben	präsent	ungünstig	Nein

In der Grundlagenkarte des Bewirtschaftungsplans wird das Areal der Kleinen Lann als potentiell Habitat des Wiedehopfes angegeben. Diese Aussage beruht auf Nachweisen aus 1990, als der Vorwald noch nicht so weit entwickelt war. In der aktuellen Situation ist das Vorkommen hier nahezu ausgeschlossen.

Die sechs Arten mit eindeutig positiver Relevanz, bzw. die vier Arten mit bedingter Relevanz werden in der weiteren Risikoanalyse betrachtet.

### 2.2.3 Verwendete Quellen

- Standard-Datenbogen und Steckbrief zum FFH-Gebiet – <http://natura2000.rlp.de>
- Standard-Datenbogen und Steckbrief zum VS-Gebiet - <http://natura2000.rlp.de>
- EU – NATURA 2000 Standard Data Form DE6616402 – englische Fassung <http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE6616402> – *ergänzende und z.T. abweichende Angaben zur deutschen Version der Datenblätter*
- LANIS Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz – <http://naturschutz.rlp.de>
- Bewirtschaftungsplanentwurf für das VS-Gebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen" Gebietsnummer DE-6614-402 sowie die FFH-Gebiete "Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstädter Wiesen" Gebietsnummer DE-6616-301 und "Modenbachniederung" Gebietsnummer DE-6715-301; in allen Teilen
- FNP Gesamtfortschreibung 2020 Stadt Speyer, August 2008
- Eigene Ortsbegehung im Dezember/Januar 2013/14

### 2.3 Sonstige in den Standard-Datenbögen genannte Arten

Im FFH-Standard-Datenbogen werden noch zwei Pflanzenarten genannt, das Grüne Besenmoos (*Dicranum viride*) und die Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*). Der Bewirtschaftungsplan empfiehlt, die Siegwurz aus dem Datenbogen zu streichen, da keine autochthonen Individuen vorkommen. Das Besenmoos ist nur für den Iggelheimer Wald, weitab vom Betrachtungsraum, nachgewiesen.

### 2.4 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Bewirtschaftungsplan zu beiden NATURA-2000-Gebieten liegt im Entwurf vor und wurde berücksichtigt.

### 2.5 Funktionale Beziehung zu anderen Schutz- und Natura 2000-Gebieten

Das Vogelschutzgebiet beinhaltet neun, zum Teil kleinflächige Naturschutzgebiete, die Wiesen und Gewässer zum Schutzziel haben.

Ein enger räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht zum FFH-Gebiet **Modenbachniederung**, das die südlich und westlich orientierte Fortsetzung des VSG/ FFH-Gebiets des Speyerer Walds darstellt.

Aufgrund des lokalen Einflusses des Standorts im äußersten Nordosten des Vogelschutzgebiets ist kein funktionales Wirkungsgefüge (terrestrisch, v.a. wassergebunden transportierte Noxien müßten sich entgegen der Fließrichtung von Gewässern und Grundwasserströmen und entgegen der vorherrschenden Westwinde ausbreiten) zu diesem FFH-Gebiet zu erwarten.

Die beiden betrachteten NATURA-2000-Gebiete liegen im Landschaftsschutzgebiet „Rehbach-Speyerbach“

### 3. Charakterisierung des Areals Baustoff-Recycling Speyer

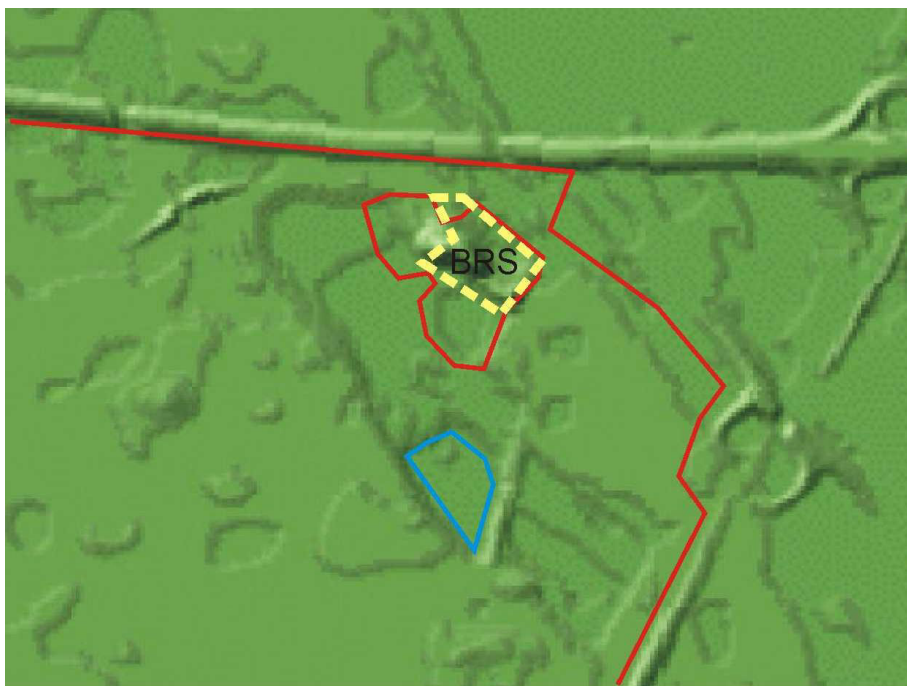
#### 3.1 Rückblick

Die Verträglichkeit eines Vorhabens i. w. S., die in diesem Fall zu einem wesentlichen Teil durch den Ist-Zustand bestimmt wird, ist nicht nur am Bestand von Tierarten und Lebensraumtypen zu bemessen, sondern auch am Potential der Wiederherstellung von Lebensräumen. Im weiteren Sinne heißt das auch:

Wurden bei der Gründung und sukzessiven Entwicklung des Betriebsstandorts Areale betroffen, deren Inanspruchnahme den Zielsetzungen der Schutzgebiete entgegensteht oder aus denen Zielstrukturen entwickelbar wären.

Im Gebiet der Kleinen Lann wurden in früherer Zeit Sande und Tone abgebaut; auch zum Bau der A 61 wurde hier noch Material entnommen. Das Stillgewässer in der Kleinen Lann südlich des BRS-Standorts entstand durch Ausbaggerung bis zum Grundwasserspiegel für diesen Straßenbau. Selbstredend wurde dabei die autochthone Vegetation zur Gänze entfernt oder erheblich gestört. Teile dieses Ausbaggerungsareals wurden in der Folgezeit verfüllt. Das dadurch entstandene Relief läßt sich an der Höhen-Schummerungskarte ablesen (vgl. Abb. 3). Gut zu erkennen sind auch die Dammlagen der A 61 bzw. B 9 und die Materialhalden der Recycling-Anlage.

Abb. 3 Relief/ Höhengschummerung im Umfeld der Recycling-Anlage



 Grenze VSG       Abbaugewässer Kleine Lann

Quelle: [http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver\\_lanis/](http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/)

Die Firmengründung der BRS Speyer datiert auf das Jahr 1983, der Aufbereitungsbetrieb begann im Jahre 1985. Bereits 1982 genehmigten Stadt und Bezirksregierung die Anlieferung von Material<sup>2</sup>.

Das Landschaftsschutzgebiet „Rehbach-Speyerbach“ wurde nach Rechtsverordnung vom 31. Nov. 1981 etabliert.

Die Entwicklungsgeschichte zum Vogelschutzgebiet kann dem EU Standard Data Form entnommen werden:

- Aufnahme als IBA (Important Bird Area) Mai 2001
- Datenzusammenstellung EU Meldung Oktober 2003
- Klassifizierung als VSG Oktober 2004
- Daten-Aktualisierung Mai 2012

Alle Verfahrenseckdaten zum Schutzgebiet fallen somit in eine Periode, in der die Anlage bereits 20 Jahre aktiv war.

Die Grenzziehung am äußersten Nordost-Ende des Vogelschutzgebiets kann als Indiz gesehen werden, dass die potentielle Störfunktion des Betriebs, gleichwohl dessen Areal ausgegrenzt ist, toleriert wurde, bzw. der nach Osten darüber hinaus und bis zur A 61 / L 454 reichende Teil nicht als Ausschlußkriterium für die Werthaltung als Schutzgebietsfläche galt<sup>3</sup>.

Des Weiteren ist sowohl im Bewirtschaftungsplan-Entwurf als auch im Standard Data Form die Recycling-Anlage als Belastungsfaktor nicht aufgeführt. Genannt werden Anwendung von Bioziden (Code A07), Düngemitteln (Code A08) Verkehrswege (D01.02) und Freizeitaktivitäten (G01.08). Gleichwohl hätten mit den Code-Ziffern E03 „Ablagerung“ bzw. E04 „Lagerung von Fremdmaterial“ und H01.06 „Lärmbelastung“ die Störungsquellen des Betriebs spätestens zum Zeitpunkt der Datenaktualisierung klassifiziert werden können<sup>4</sup>

### 3.2 Kurzbeschreibung des Betriebsstandorts

Die Beschreibung basiert auf den Angaben im Firmenprofil und eigenen Ortsbegehungen, wobei die Besichtigung des inneren Betriebsgeländes nicht erforderlich schien.

Das Gelände liegt in einem durch hochfrequentierte Verkehrswege vorbelasteten Raumsegment. Für die A 61 wird der durchschnittliche Tagesverkehr (DTV) mit 50.200, für die B 9 mit 36.400 und für die L 454 (Schifferstadter Straße) mit 8.500 Fahrzeugen (Pkw und LKW) angegeben<sup>5</sup>.

Die Zu- und Abtransport von Material erfolgt über die L 454 auf einer vergleichsweise kurzen Zuwegung von 85 m.

Das Areal (hier die Altablagerung der Stadt Speyer mit betrachtet) ist durch zwei Zaunlinien markiert. Der innere, geschlossene Zaun markiert den Lager- und Aufbereitungsbereich.

<sup>2</sup> Quellen:

BRS Betriebsprofil <http://www.brs-speyer.de/unternehmen/index.html>  
Nachrichten aus Speyer, Artikel vom 22. 02. 2000 Speyerer Tagespost

<sup>3</sup> Die Abgrenzung von Schutzgebieten bevorzugt der Eindeutigkeit halber oft natürliche und/oder künstliche Leitlinien, so auch hier Straßen wie die A 61, die B 9 und die L 454. Eine gleichermaßen klare Grenzziehung wäre ohne weiteres unter völliger Ausgliederung des Betriebsgeländes entlang von Forstwegen möglich gewesen.

<sup>4</sup> Habitats Directive (Article 17) Reference list Threats, Pressures and Activities (final version)

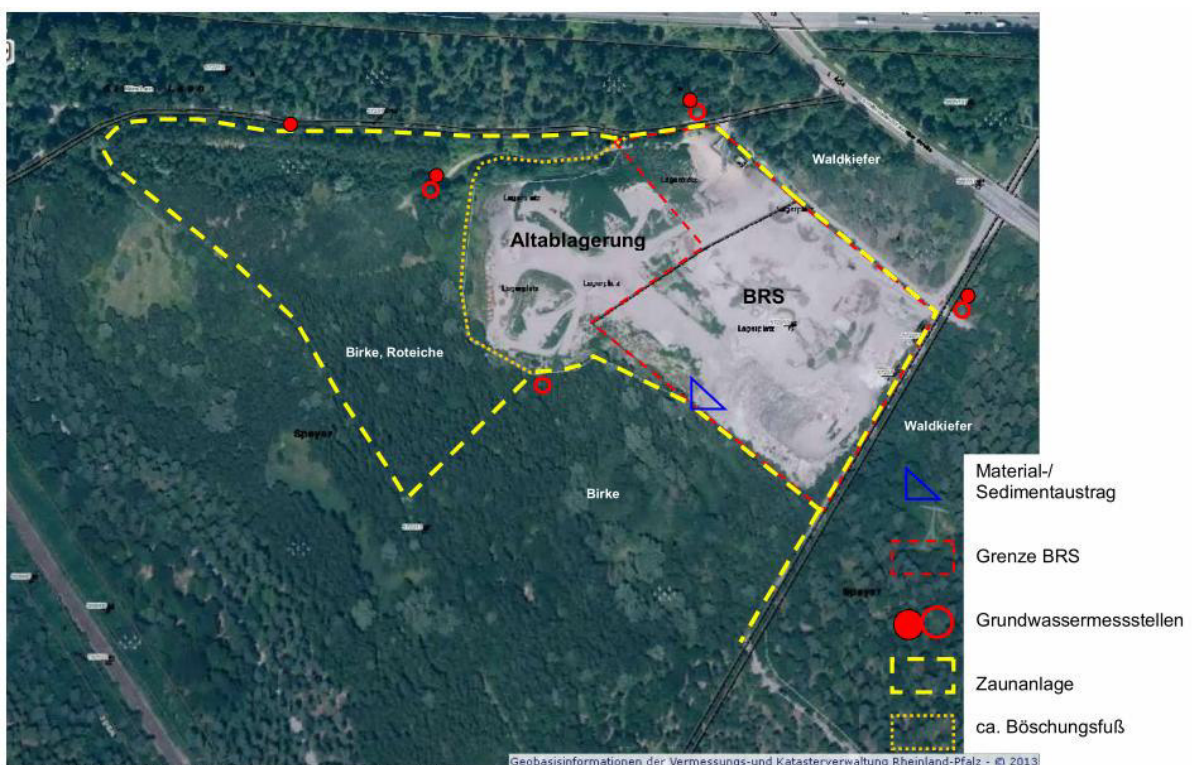
<sup>5</sup> Automatische Verkehrszählung 2010 für A 61 und B 9 und Lärmaktionsplan der Stadt Schifferstadt für L 454

Dieses weitestgehend besiedlungsfeindliche Rohbodenareal ist im Luftbildausschnitt der Abb. 4 eindeutig erkennbar. Lediglich die nach Norden und Westen weisenden Böschungsfächen der Halden der Altablagerung sind mit Spontanvegetation überzogen und können von Kleinlebewesen genutzt werden.

Eine zweite Zäunung folgt den umfahrenden Wirtschaftswegen und ist nach Südwesten stellenweise offen. Hier stockt ein Birkenwald auf dem Sekundärstandort des früheren Abgrabungsgeländes. In den Randbereichen kommen noch Waldkiefer und Roteiche (Aufforstung) hinzu. Die Bestände sind durchweg jung und haben allenfalls schwache Baumholzstärke erreicht. Sie sind licht bis mäßig dicht mit vergleichsweise schwachem Strauch- Unterwuchs und natürlicher Verjüngung der herrschenden Baumarten.

Am Standort wird Abbruchmaterial und Aushub aus dem Hoch- und Tiefbau angenommen und zu Baustoffen der verschiedensten Anwendungsbereiche (Frostschutz- und Auffüllmaterial etc.) und Korngrößen aufbereitet.

Abb. 4 Anlagen-Umfeld mit Abgrenzung Altablagerung und BRS-Standort



Quelle: [http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver\\_lanis/](http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/)

### 3.3 Betrachtung potentieller Wirkfaktoren

Der Betrachtung möglicher Wirkfaktoren muß vorausgeschickt werden, dass die Einbeziehung des Areals in das Vogelschutzgebiet die Verträglichkeit des Status-quo bezüglich der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des NATURA 2000–Gebiets de facto attestiert hat.

Zumindest sollte dies für kurz- und mittelfristig, bzw. zeitlich begrenzt wirksame Faktoren (Lärm, Störreize, etc.) gelten.

Aus dem Wirkkatalog des FuE-Vorhabens „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP<sup>6</sup>“ leiten sich a priori die **Wirkfaktoren der Anlage und des Betriebs** in Bezug auf die wertgebenden Parameter der NATURA-2000 Gebiete ab:

- Schallemissionen von Aufbereitungsanlagen, Fahrverkehr und Ladevorgängen – während Anlagen- und Fahrgeräusche eine zwar hohe, aber kontinuierliche Schallkulisse erzeugen, gleichen Ladevorgänge großer Bruchstücke intermittierenden Schallquellen mit z.T. hohem Schalldruck (ähnlich Schießlärm oder Vogelvergrämungsanlagen)
- Bewegungsreize durch Fahrverkehr
- Staubemission
- Auswaschung und Verfrachtung von Stoffen aus den Halden und der befahrenen Fläche ins Umfeld
- Nachteilige Wirkung auf die Entwicklungsmöglichkeiten eines Gebiets; Funktionsverlust essentieller Habitatstrukturen für wertgebende Arten

Da nach Mitteilung eine Ausdehnung der Anlage über das bis dato durch den Betrieb markierte Areal nicht geplant ist, **entfallen baubedingte Wirkfaktoren**.

## 4. Planung und potentielle Wirkung

### 4.1 Planung

Vorgesehen ist eine Änderungsgenehmigung von Anlage und des Betrieb (vgl. hierzu Anlage 2 „Anlagen- und Betriebsbeschreibung“). Eine Veränderung der Grenzlinie der BRS-Anlage ist nicht geplant.

---

<sup>6</sup> Lambrecht, H., Trautner, J. (2005): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 (unter Mitarb. von St. Gubitza u. a.). – Endbericht: 160 S. – Hannover, Filderstadt, September, 2005

## 4.2 Betrachtung der Wirkfaktoren auf die relevante Fauna

### 4.2.1 Vogelarten

Für die aus der Abschichtung resultierenden Vogelarten verbleiben als potentielle Beeinträchtigungen die Faktoren Schall und Bewegungsreize. Die Arten lassen sich nach ihrer Reaktion auf solche Störquellen nach Tab 4: gruppieren<sup>7</sup>

Tab 4: Gruppierung der relevanten Arten nach ihrer Reaktion auf Verkehrsbelastung

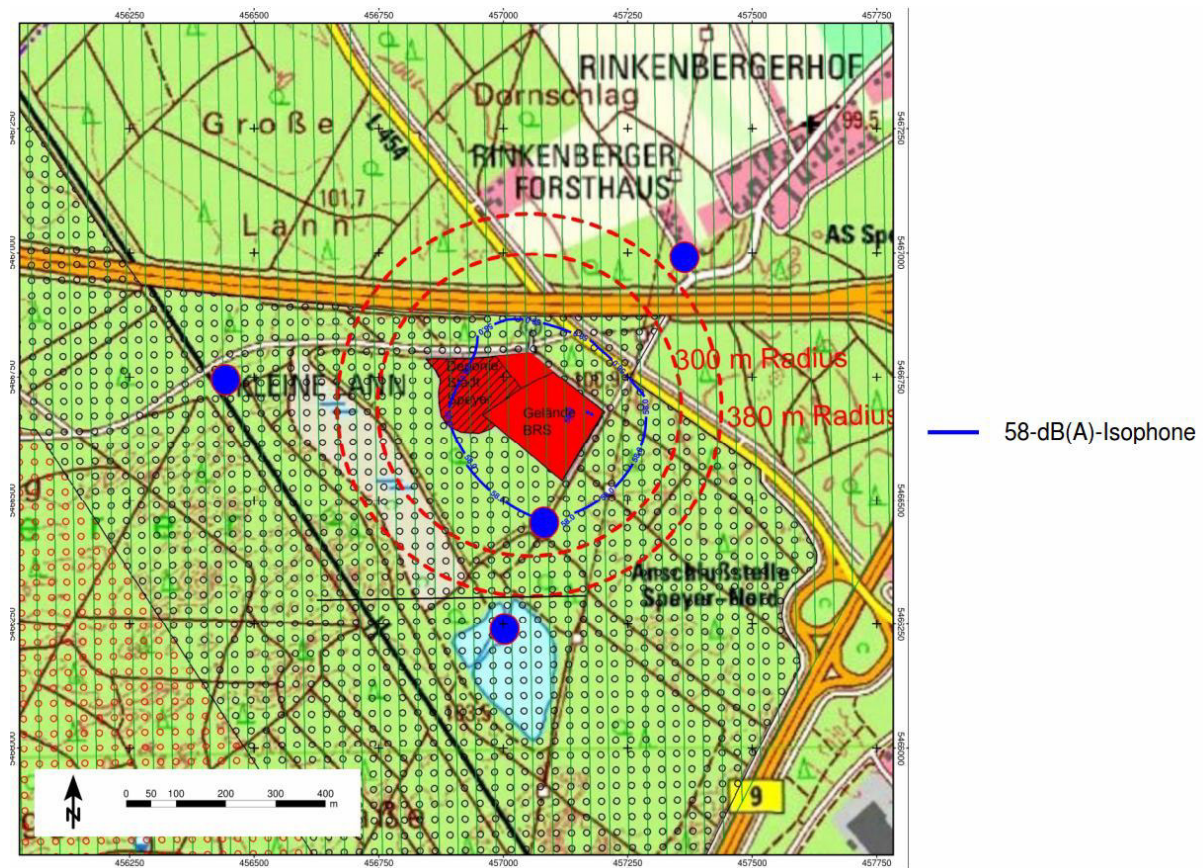
<b>Gruppierung der relevanten Arten nach ihrer Reaktion auf Verkehrsbelastung</b> die Gruppennumerierung von GARNIEL & MIERWALD wurde beibehalten			
Abnahme Habitateignung			
	0–100 m zur Lärmquelle	bis Effektdistanz	bis kritischer Pegel (Isophone)
<b>Gruppe 1</b>	<b>Hohe Lärmempfindlichkeit</b> - Habitateinschränkungen v.a. lärmbedingt		
Ziegenmelker	nicht bestimmt	nicht bestimmt	50% bis 47dB (A)
<b>Gruppe 2</b>	<b>Mittlere Lärmempfindlichkeit</b> – weitere Störreize für Abstandsverhalten relevant		
Schwarzspecht	80 % bei DTV bis 50.000	40 % bis 300 m	20% bis 58 dB(A)
Wasserralle	40 % bei DTV < 10.000		
Grauspecht	80 % bei DTV bis 50.000	40 % bis 400 m	
Mittelspecht	40 % bei DTV < 1 0.000		
<b>Gruppe 4</b>	<b>Schwache Lärmempfindlichkeit</b> – zusätzliche Störreize überwiegen		
Eisvogel	80 % bei DTV bis 50.000	30 % bis 200 m	nicht relevant
Wendehals	20 % bei DTV < 10.000	30 % bis 100 m	
<b>Gruppe 5</b>	<b>Lärm ohne Relevanz</b> , Störreize innerhalb der Fluchtdistanz FD maßgebend		
Schwarzstorch	FD 500 m		
Graureiher	FD 200 m		
<p><b>Effektdistanz</b> ist die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die Raumverteilung einer Vogelart. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig.</p> <p><b>Kritischer Schallpegel</b> ist der Mittelungspegel nach RLS-90, dessen Überschreitung eine ökologisch relevante Einschränkung der akustischen Kommunikation und damit von wesentlichen Lebensfunktionen einer Brutvogelart nach sich ziehen kann.</p> <p><b>Fluchtdistanz</b> ist der Abstand, den ein Tier zu als Bedrohung erkannten Objekten (natürliche Feinde, Menschen etc.) einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.</p>			

Das Schallgutachten (Anlage 10), das für den BRS-Standort 2014 auch unter besonderer Beachtung von Immissionspunkten innerhalb des benachbarten Natura 2000-Gebietes erstellt wurde, weist nach, dass die für Vögel kritische 58-dB(A)-Isophone allenfalls in einem 100 m-Radius um das Betriebsareal zu lokalisieren ist.

Des Weiteren wird festgestellt, dass zwar im nahen Umfeld der Anlage Geräuschimmissionen klar dem Betrieb zugeordnet werden können. Aber das Schallniveau im gesamten Betrachtungsraum ist unabhängig von der RC-Anlage gleich hoch. Dieser Nachweis kann anhand der Vergleichsdaten von IO 3 und IO 4 eindeutig nachvollzogen werden.

<sup>7</sup> Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Abb. 5 Immissionsmesspunkte und kritische 58 dB(A)-Isophone im Vogelschutzgebiet



aus: IBS (2014): Geräuschimmissionen der Baustoff-Recycling Speyer GmbH und Co KG

Aus Abb. 5 wird die Ausbreitung der kritischen Schallisophone erkennbar. An dem fraglichen Stillgewässer (IO 4) im Süden ist eine betriebsspezifische Schallimmission nicht mehr messbar. Hier dominieren die sonstigen Umweltgeräusche, wobei das Schallniveau mindestens genau so hoch ist wie am näheren Messpunkt IO 3.

Im Übrigen ist das Gewässer für Arten der Tab 4: ein geeignetes Habitat für Wasserralle, Eisvogel und Graureiher. Da diese Arten aber nicht oder nur schwach durch Lärm beeinträchtigt werden, ist deren Effektdistanz auf andere Störreize, wie Bewegung, Annäherung etc. heranzuziehen. Damit liegen sie außerhalb des Anlagen-Einflusses.

Für den konservativ noch in der Relevanzliste beibehaltenen Schwarzstorch fällt der gesamte dargestellte Raum aufgrund seiner hohen Fluchtdistanz mit hinreichender Sicherheit als Lebensraum aus.

Für die relevanten und wertgebenden Vogelarten läßt sich aus dem weitergeführten Betrieb der Anlage innerhalb der jetzigen Grenzen **keine mögliche Beeinträchtigung** ableiten<sup>8</sup>.

<sup>8</sup> In Unsicherheitssituation erlaubt der Gesetzgeber auch eine „worst case“ - Betrachtung; diese soll sich aber am Fall, am „case“, orientieren und darf nicht als „horror scenario“ verstanden werden, bei dem alles möglich erscheint. Anm. d. Verf.

#### 4.2.2 Andere Tierarten

Aus dem Katalog der relevanten Arten in Tab 3: bleibt die Betrachtung des **Kamm-Molches** (*Triturus campestris*), der im Stillgewässer der Kleinen Lann nachgewiesen ist.

Risikofaktoren sind:

- Auswaschungen aus dem Betriebsgelände und in Folge potentiell negative Veränderung der Wasserchemie in Laichgewässern
- und/ oder die Sedimentierung potentiell sich entwickelnder Laichgewässer.

Die vom Institut für Baustoff- Boden- und Umweltprüfung **baucontrol**, Bingen, regelmäßig durchgeführten Untersuchungen der Inhaltsstoffe in Proben aus dem Haufwerk wurden stichprobenartig gesichtet<sup>9</sup>.

Im Feststoff und Eluat gemessene Werte der Standard-Element und Verbindungen liegen im oder unter dem Bereich der Hintergrundwerte<sup>10</sup>, bzw. deutlich unterhalb einer Bedenklichkeitsschwelle für pflanzliche und tierische Organismen.

Lediglich der pH-Wert im Eluat von jeweils >11 liegt deutlich höher als dies dem eher sauren Milieu eines Sandboden-Standorts entspricht.

Bezüglich des Grundwassereinflusses sei ein Schreiben des LUWG zitiert<sup>11</sup>

*„...Ein deutlicher Einfluss von Deponie und/oder Aufbereitungsanlage ist nach meiner Einschätzung in der Messstelle P3I festzustellen. Hier sind alle Hauptkationen und Hauptanionen auffällig erhöht. Insbesondere für Erdalkalien und Sulfat ist hier in den letzten Jahren ein ansteigender Trend zu beobachten. In allen Messstellen in diesem Niveau ist ein leicht erhöhter TOC auf konstantem Niveau zu beobachten, ob diese aus dem Betrieb der Anlagen oder aus Sedimenten beruht, die einen erhöhten Organikanteil besitzen lässt sich nicht feststellen, einen der Aufsalzung entsprechenden Trend sehe ich nicht. Die beschriebene Aufsalzung verändert selbstverständlich die geogene Grundwasserbeschaffenheit, sie besitzt aber in dieser Größenordnung keine toxikologische Relevanz und dürfte auch relativ lokal sein, so dass ich hieraus keine akut erforderlichen Maßnahmen ableiten würde. Erdalkalien und Sulfat sind natürliche Wasserinhaltsstoffe, die Konzentrationen entsprechen nur nicht der geochemischen Umgebung.*

*Und weiter „...Nach meiner Einschätzung kommt zu dem Deponieeinfluss an diesem Standort (insbesondere erkennbar an der Messstelle P2I) eine Belastung durch Streusalzeinfluss.*

Da die Grundwasserfließrichtung nachgewiesenermaßen nach Osten ausgerichtet ist (vgl. Anlage 6 „Wasserplan“) ist es unwahrscheinlich, dass die ca. 300 m westlich gelegenen Weiher der Kleinen Lann betroffen sind. Ein Beeinträchtigungsrisiko des Fortpflanzungserfolges des Kamm-Molchs in diesen ohnehin bereits als eutroph klassifizierten Gewässern ist nicht anzunehmen. Darüber hinaus kommt die Art ja auch in Gebieten mit sicherlich anderer geochemischer Umgebung vor.

Bleiben als Faktor der oberflächige Abfluß aus dem Anlagengelände und dessen mitgeführte Sedimentfracht.

<sup>9</sup> Meßprotokolle aus den Jahren 2012 und 2013 (Quelle: <http://www.brs-speyer.de/>)

<sup>10</sup> Kartenwerke des Landesamts für Geologie und Bergbau

<sup>11</sup> Schreiben Dr. Karlheinz Brand, 14. Aug. 2012

In Abb. 4 ist eine Stelle markiert, an der außerhalb des inneren Zauns eine bereits voluminöse, feinkörnige Ablagerung im Birkenbestand zu sehen war. Sie stammt vornehmlich vom Abtrag eines Fahrwegs, der sich von der Aufbereitungsanlage bis hierher neigt. Das Material unterscheidet sich in seinen Inhaltsstoffen mit hoher Sicherheit von dem natürlichen, sandigen Substrat im Gebiet.

Eine Ausweitung des Sedimentationsareals ist wahrscheinlich. Gleichzeitig ist in Abb. 3 anhand des Reliefs abzulesen, wie weit das Material (und Wasser mit hohem pH-Wert) in etwa verfrachtet werden kann. Den Weiher der Kleinen Lann wird es kaum erreichen.

Ergebnis:

Somit bleibt als mögliche Wirkung, daß im Bereich des Birkenbestands westlich der Anlage die **Entstehung/ Entwicklung von Laich- und Aufenthaltsgewässern beeinträchtigt sein kann.**

### 4.3 Betrachtung der Wirkfaktoren auf die Entwicklungsmöglichkeit

Die im Bewirtschaftungsplan formulierten Maßnahmen differenzieren sich in Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die zusammen einen günstigen Erhaltungszustand anstreben. A priori darf ihnen daher bereits ein gewisser Zielerreichungsgrad unter Anerkennung der Ausgangssituation zugesprochen werden.

Die im Umfeld des BRS-Standorts vorgeschlagenen Maßnahmen sollen hier noch einmal, ausgehend von den bisherigen Ergebnissen, auf Beeinträchtigung der Zielerreichung bei Fortbestand der Recycling-Anlage betrachtet werden (Tab 5:).

Tab 5: Gebietsentwicklung und Wirkungsprognose der Anlage auf die Zielerreichung

Maßnahmen Bewirtschaftungsplan		Wirkung der Anlage auf Zielerreichung	
Code	Beschreibung	Vorzeichen	Argument
2.6	Aufnahme alter oder neuer besonderer Landnutzungsformen, vor Offenhaltung, Entwicklung von Magerrasen, Primäre Zielart Orchis militaris ?	ambivalent	Jede Nutzungsform ist im Umfeld der Anlage möglich; Entwicklung von acidophilen Magerrasen kann durch hohe pH-Werte im Abfluß aus der Anlage behindert werden; gleichzeitig ist im Maßnahmenbereich das basophile Helm-Knabenkraut vertreten, pH-Werte oberhalb 10 wie im Eluat gemessen, reduzieren für alle Pflanzen die Nährstoffverfügbarkeit.
3.8	Zurückdrängung von Sukzession Primäre Zielart Wiedehopf	negativ	Ausdehnung der Schallausbreitung und optischer Effekte durch Reduktion der Abschirmung, sowohl an Verkehrswegen wie im Westen der Anlage müssen Gehölzkulissen erhalten werden
9.8	Anlage von Flachgewässern – Primäre Zielart Kamm-Molch	negativ	Abfluß mit Sediment kann den Planungsraum erreichen und Entwicklung beeinträchtigen
13.1	Naturnahe Waldwirtschaft	positiv	Die Anlage setzt dem keinen Widerstand entgegen
13.10	Schutz ausgewählter Habitatbäume Primäre Zielarten Spechte, Kerfe	positiv	Die Anlage setzt dem keinen Widerstand entgegen; „Habitatbäume“ sind im Nahbereich der Anlage nicht aufgewachsen, Spechte haben mittlere Lärmempfindlichkeit, Verkehrslärm weiterhin präsent, Kerfe nicht lärmempfindlich
13.15	Zulassen natürlicher Entwicklung	positiv	Die Anlage setzt dem keinen Widerstand entgegen; allenfalls interner Zielkonflikt zur Offenhaltung
14.0	Offenhaltung durch Robusthaltung von Weidertieren	positiv	Die Anlage setzt dem keinen größeren Widerstand entgegen als Straße und Schiene.
21.0	Dauerbeobachtungsflächen	positiv	ggf. sind Wirkungen der Anlage zu erkennen und bei Bedarf gegensteuerbar; auch die bessere Beurteilung bisher angenommener Störgrade ist möglich

## **5. Standortbezogene Maßnahmen**

Aus der Risikobetrachtung des Kap. 4 ff ergeben sich letztendlich zwei Maßnahmen.

### **5.1 Vermeidung/ Minderung des Austrags von Oberflächenwasser und mitgeführtem Material nach Süden und Westen**

- Die den Verkehrswegen näher gelegenen Flächen im Nordosten sind mit Sicherheit weniger sensibel.
- Die Maßnahme unterstützt das im Bewirtschaftungsplan formulierte Ziel „Schaffung von Flachgewässern“.
- Als Aktivitäten geeignet sind:
  - Modellierung des Geländes, um eine andere Fließrichtung zu schaffen
  - Sedimentationsbecken

### **5.2 Erhalt einer Schutzkulisse aus Gehölzen an der SW-Grenze der Anlage in Richtung Bahnlinie**

- Auf diesen Flächen wertet der Bewirtschaftungsplan die Maßnahmen als besonders dringlich und mit hoher Bedeutung für einen günstigen Erhaltungszustand.

## 6. Schlußbetrachtung

In der Schlußbetrachtung werden die prüfungsrelevanten Fragen tabellarisch zusammengeführt

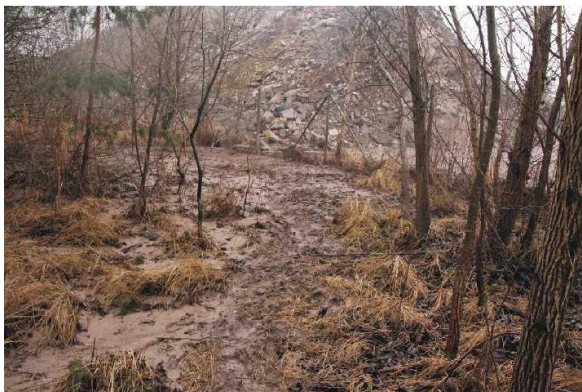
Tab 6: Wirkungsprognose der anzusetzenden, potentiellen Belastungskriterien

Kriterium	Prognose	Begründung
1) Werden NATURA 2000 Flächen beansprucht?	Nein	Die Recyclinganlage selbst ist nicht Teil eines NATURA-2000 Gebiets. Eine Flächenausdehnung ist nach Mitteilung nicht geplant.
2) Werden FFH-Lebensraumtypen beansprucht?	Nein	Lebensraumtypen der FFH-RL liegen in 1,4 km Entfernung
3) Werden FFH-Lebensraumtypen in ihrer Entwicklung, bzw. ihren Standortbedingungen beeinträchtigt?	Nein	Eine kausale Wirkung auf den 1,4 km entfernt liegenden Hainsimsen-Buchenwald unmittelbar an der L 528 und B9 ist nicht herstellbar.
4) Werden Habitatstrukturen für wertgebende Arten beansprucht, bzw. gehen verloren?	Nein	Begründung ergibt sich aus 1) bis 3)
5) Werden Habitatstrukturen in ihrer Funktion beeinträchtigt?	Nein	Nicht über den Status quo hinaus und nicht vom Einfluß der Verkehrswege differenzierbar
6) Werden innere Austauschbeziehungen beeinträchtigt?	Nein	Für flugfähige Arten stellt das Gelände keine Barriere dar. Tatsächliche Austausch-Hindernisse, die auch zu Kollisionsstod führen, sind die Verkehrswege.
7) Werden wertgebende Tierarten beeinträchtigt?		
Ziegenmelker	Nein	Beeinträchtigungen im Status quo sind von Effekten der Verkehrswege nicht differenzierbar. Da die Art besonders durch Kollisionen gefährdet ist, die in der Anlage ausgeschlossen sind, ist die Beeinträchtigung durch den Verkehr mit Sicherheit höher.
Spechtarten	Nein	Der Status quo war bei Etablierung des Schutzgebiets bereits gegeben. Beeinträchtigungen durch die Anlage sind von Effekten der Verkehrswege nicht differenzierbar.
Wasservogel i. w. S.	Nein	Die Anlage liegt außerhalb der Effektdistanz der Arten bzw. ihrer geeigneten Habitate
Schwarzstorch	Nein	Lebensraumeignung sehr wahrscheinlich bereits durch Verkehrswege erloschen.
Kamm-Molch	Nein	Fortpflanzungsgewässer außerhalb einer plausiblen Wirkungszone
8) Ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch stoffliche Einträge zu rechnen?	Nein	Die erkannten Einträge, die über einen diffusen Stoffeintrag hinausgehen, der im Übrigen auch von Belastungen der Straße (Streusalze) überlagert wird, sind nicht als erheblich einzustufen; mit einfachen Maßnahmen ist Abhilfe möglich
9) Ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch nicht-stoffliche Einträge zu rechnen?	Nein	Nicht-stoffliche Einträge wie Lärm, Licht, Bewegungsreize, sind durch den Status quo bestimmt und von den Verkehrswegen überlagert. Diese Beeinträchtigungen sind bei der Anlage i. d. R. auf Tagzeiten und Werkstage beschränkt.
10) Wird die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands beeinträchtigt?	Nein	Die Anlage setzt den Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans keinen Widerstand entgegen; unterstützende Eigenmaßnahmen sind realisierbar
11) Wird die Integrität der NATURA-2000-Gebiete beeinträchtigt?	Nein	Die Integrität des Gebiets wurde bei Anwesenheit der Recyclinganlage hergestellt. Eine Beeinträchtigung kann nur gesehen werden, falls sich Fläche und Betrieb signifikant steigern.

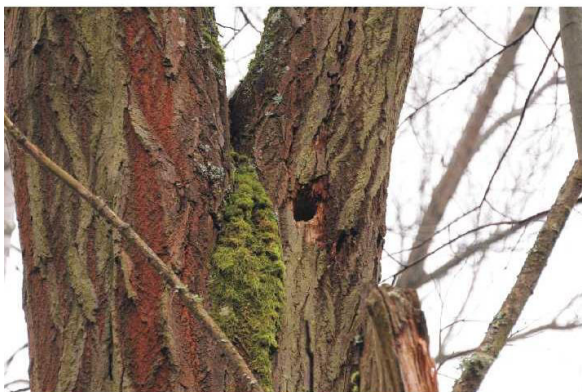
## 7. Anhang Bildnachweise



Lichter Vorwald mit Birke und Roteiche im Westen des Betriebsgeländes



Austrag und Deposition von Feinschlamm im Vorwald



Spechtbesuche an Bäumen im Nahbereich des Zauns

# **Baustoff-Recycling Speyer**

## **Änderung von Anlage und Betrieb gem. § 16 BImSchG**

**Anhang zu Anlage 4:**

**Momentaufnahme Fauna**

### **Mitarbeit**

**Dr. Friedrich K. Wilhelmi (Mutterstadt)**

**im Auftrag Büro Ehrenberg Kaiserslautern  
Bearbeitungsstand Juni 2015**

**Aufstellung Juni 2015**

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Als Nachtrag zu einer NATURA-2000-Vorstudie im Rahmen der Genehmigungs-Neuaufgabe bestehender Betriebsflächen fordert die zuständige Naturschutzbehörde eine ergänzende faunistische Erfassung. Die Aufgabe war wie folgt formuliert:

*In einer Momentaufnahme ist die Fauna auf dem Betriebsgelände und in der näheren Umgebung aufzunehmen und ggf. erforderliche Maßnahmen abzuleiten. Hierbei sind die betrieblichen Belange und die bereits mehr als 25 jährige Betriebsdauer zu berücksichtigen.*

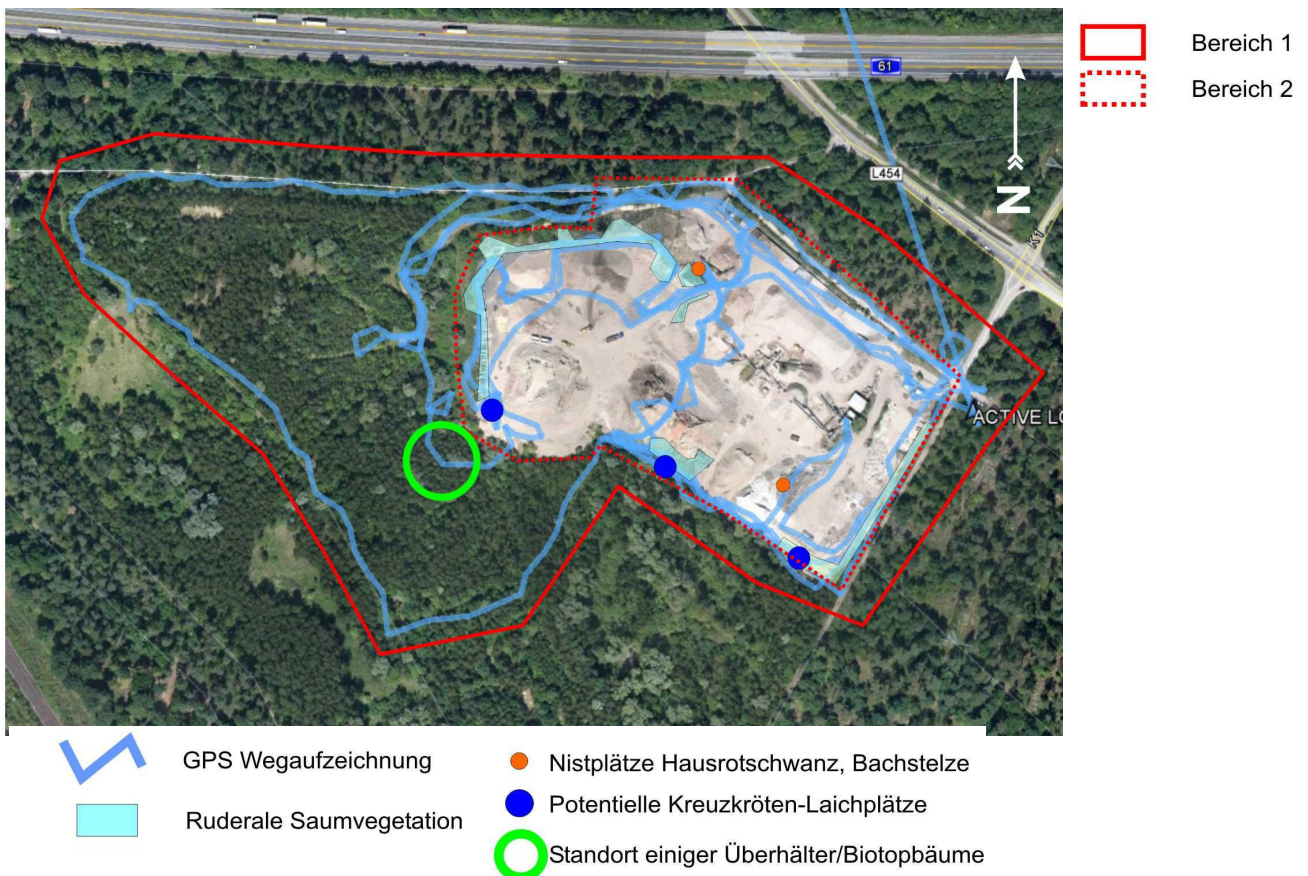
Nähere Spezifizierungen, v. a. zu Fokus-Tiergruppen, waren nicht gegeben. Im Hinblick auf NATURA-2000-Schutzkriterien wurde daher in erster Linie auf Artengruppen geachtet, aus denen Vertreter in den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

## 2. Vorgehensweise

Die „Momentaufnahme“ wurde bei drei Ortsbegehungen im Monat Juni 2015 durchgeführt. In Abb. 1 ist der Erfassungsbereich anhand der Wege-Aufzeichnung (Track Log) eines GPS-Geräts dargestellt. Entlang dieses „random walk“ wurden Tierbeobachtungen protokolliert, sofern die Artbestimmung auf Sicht oder akustisch möglich war. Die Wetterbedingungen waren speziell für die Erfassung von Reptilien sehr gut.

Der erfasste Bereich kann in zwei Einheiten gegliedert werden:

1. Pionierwald im näheren Umfeld der Betriebsfläche; der Bereich beinhaltet alte, bereits mit Ruderalvegetation und Strauchwerk überzogene Erdhalden, begleitende Robinienbestände und einen Birkenpionierwald (Vorwald) im südlich und westlichen Anschluß
2. Betriebsgelände mit Rohbodenbereichen, Halden und ruderalen Saumgesellschaften



### 3. Ergebnisse

#### 3.1 Avifauna

Die registrierten Vogelarten sind in Tab 1: aufgelistet. Die Spalte Bereich bezieht sich auf die o. g. beiden Haupteinheiten.

Tab 1: Registrierte Vogelarten

Name	wiss. Name	Bereich	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	Brut
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	2	Brut im Gelände, futtertragende Altvögel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1	Brut
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	Brut
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	1	Nahrungssuche, Brut im angrenzenden Kiefernwald sehr sicher
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	1	Brut. mind. 3 Paare,
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1 + 2	Nahrungssuche, Singwarten
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2	Brut im Gelände, gerade ausfliegende Jungvögel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	1	Brut
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	Brut
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1	verhört, Rufort im Westen
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1 + 2	einmal Einflug in Bereich 2, sonst kreisend/rufend über dem gesamten Gelände
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	Brut
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	Brut, Jungvögel im Dickicht der Nordböschung alter Halden
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1	verhört, Rufort in Richtung Abtragungsgewässer Kleine Lann
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	2	Nahrungssuche, Brut im Hochwald sehr wahrscheinlich
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2	Nahrungssuche
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	Brut, mind. 6 Brutpaare entlang der Peripherie
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	1	durchziehender Trupp von mehr als 10 Individuen
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	1	verhört im Waldstreifen zwischen L 454 und Zaun des Betriebsgeländes
Singdrossel	<i>Turdus philomela</i>	1	Brut
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	Kleiner Trupp als Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	2	Nahrungssuche
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	1	Brut
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	1	Brut
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	Brut, Jungvögel im Bereich der alten Abraumhalden
Zilpzalp	<i>Phylloscopus colybita</i>	1	Brut, mind. 8 Paare entlang der Peripherie

Bei dem Großteil der registrierten Vogelarten handelt es sich um bis dato noch häufige und ungefährdete Arten, die ihren Verbreitungsschwerpunkt in Wäldern oder Baum- und Strauch-reichen Biotopen haben. Aufgrund der steten Präsenz bei allen Begehungen ist für diese Arten eine Brut in Bereich 1 des Betrachtungsraums sicher.

Im Bereich des Birkenpionierwalds stehen mehrere alte Überhälter mit Stammnischen und Höhlen; damit finden neben kleinen Höhlenbrütern wie Kleiber und Meisenartige auch größere Arten wie der Buntspecht Nistgelegenheit.

Inwieweit der Schwarzspecht in der Nähe des Betriebsgeländes brütet, war nicht zu ermitteln. Aufgrund seines großen Revieranspruchs kann seine Nisthöhle auch mehrere hundert Meter vom Gelände entfernt liegen.

Die offenen Areale und mit Ruderalvegetation bewachsenen Säume werden von den meisten Arten als Nahrungsareal besucht. Die Spitze von Halden oder exponierte Maschinenteile dienen Arten wie Stieglitz, Girlitz, Rabenkrähe oder Hausrotschwanz als Sing- und Jagdwarten.

Extrem unwahrscheinlich bis ausgeschlossen ist der Besuch von Pirol, Kuckuck, Specharten und Kleiber im Bereich 2.

Zwei Arten brüten mit Sicherheit auf dem Betriebsgelände. Der Hausrotschwanz, der auch in Nischen an Gebäuden und Ähnlichem nistet, hatte sein Nest in einem alten, ungenutzten Förderband angelegt. Hier wurden gerade ausfliegende Jungvögel beobachtet.

Die Bachstelze, ebenfalls ein Halbhöhlenbrüter, hatte sehr wahrscheinlich ein Nest in einer Bauschutthalde zwischen groben Blöcken angelegt. Hier wurden wiederholt adulte Tiere warnend und mit Futter gesehen.

Generell ist das eigentliche Betriebsgelände ein äußerst eingeschränkter Vogellebensraum. Obligate Bodenbrüter dürften hier generell nicht zu finden sein, da alle ebenen Flächen stark befahren, kaum vegetationsgedeckt oder zu verfestigt sind, um z.B. eine Nistmulde zu schaffen.

Im waldbestandenen Bereich 1 dürften dagegen alle noch häufigen und ungefährdeten Waldvogelarten zu finden sein.

### **3.2 Reptilien**

Die Erwartung für Reptilien, v. a. die nach FFH-Richtlinie besonders geschützten Eidechsenarten, ist für ein Gelände wie dem der BRS recht hoch, da vordergründig zahlreiche Habitatrequisiten gegeben erscheinen.

Trotz intensiver Nachsuche entlang aller Saumbiotope in und um das Betriebsgelände (auch in den vom aktuellen Betrieb abgewandten Böschungsbereichen), Absuchen potentieller Sonnungsplätze etc., konnten im Verlauf von insgesamt sechs gezielten Erfassungstunden weder Individuen noch Verdachtsmomente (Bewegung in der Vegetation, Laufgeräusche) registriert werden.

Alle wahrgenommenen Geräusche stellten sich bei der Nachsuche als von Vögeln oder Kleinsäugetieren verursacht heraus.

Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), die weniger scheu und verborgen in der Vegetation lebt als andere Arten und selbst nach Störung rasch wieder erscheint, kann mit sehr hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die scheuere und kryptisch lebende Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist dies nicht mit gleicher Gewissheit möglich. Dennoch darf mit hinreichender Sicherheit gesagt werden, dass aufgrund des Ergebnisses kein Bestand im populationsökologischen Sinn (20 und mehr Individuen) in den Bereichen mit hohem Gefährdungspotential zu erwarten ist.

Die Halden eignen sich kaum als Rückzugs(Ruhe)- oder Fortpflanzungshabitat. Dazu ist sehr wahrscheinlich die Dynamik in diesen Bereichen zu hoch. Außerdem sind die meisten sonnenexponierten Haldenflächen derart labil, dass selbst der Anflug eines Kleinvogels (wie mehrfach zu sehen war) kleine „Lawinen“ auslöst. In einem solchen instabilen Lockersubstrat werden i. d. R. kaum Verstecke oder Eigelege von den Tieren zu finden sein. Nur ganz wenige Haldenböschungen sind durch Vegetation einigermaßen konsolidiert; doch selbst hier blieb die Nachsuche ohne Befund.

Ebene Bereiche sind hoch verdichtet und durch Fahrbewegung gestört, so dass auch hier keine Aufenthaltsräume für Eidechsen zu erwarten sind.

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist für das Meßtischblatt Speyer gemeldet. Die selbst beim Wärmetanken i. d. R. unter Steinen verborgen bleibende Art ist allerdings im Rahmen einer „Momentaufnahme“ nur durch Zufall zu entdecken. Berücksichtigt man, dass die Hauptnahrung der Schlange aus anderen Reptilien besteht und nur selten Mäuse oder Amphibien genommen werden, ist ihr Fehlen am Standort plausibler als ihre Präsenz.

### **3.3 Amphibien**

Aktuell wurden keine Amphibien registriert. Das nur ca. 350 m südlich gelegene Stillgewässer ist mit Sicherheit Fortpflanzungsgewässer für Amphibien. Dreizehn Arten sind für das Meßtischblatt Speyer genannt. Hochwahrscheinlich sind für den Bereich 1 im Landlebensraum vorkommend die Erdkröte (*Bufo bufo*), der Grasfrosch (*Rana temporaria*) und die Kreuzkröte (*Bufo calamita*).

In Bereich 2 ist davon am ehesten die Kreuzkröte zu erwarten. Als sog. Pionierlaicher nutzt sie für die Eiablage auch ephemere Tümpel in Vertiefungen und Fahrspuren. Drei Stellen wurden auf dem Gelände gefunden, die nach ausreichend Niederschlägen dafür in Frage kämen (die Tiere können vom Frühjahr bis zum Mittsommer Laich ablegen). Eine davon ist ein durch Dämme geschaffenes Becken, das zwar bei der Begehung fast ausgetrocknet war, im Prinzip aber eine längere Persistenz haben wird. Alle drei Orte liegen am Rand des aktuellen Betriebs und werden sehr selten befahren oder gestört. Die Gefährdung eines potentiellen Laichgeschehens und somit einer lokalen Population der Kreuzkröte ist damit sehr gering, zumal die Reproduktionsstrategie der Art an massive Laichverluste angepaßt ist.

### **3.4 Libellen**

In beiden Bereichen waren vor allem in den Waldsäumen und in der Ruderalvegetation recht viele Libellen zu beobachten. In erster Linie Kleinlibellen aus der Gruppe der Coenagrioniden (Azurjungfern – ohne Artbestimmung) und als Großlibellen der Spitzenfleck (*Libellula fulva*) und zahlreiche Exemplare der Feuerlibelle (*Crocothemis erythrea*).

Die Tiere nutzen die Hochstauden der Ruderalvegetation als Sitzwarten für die Jagd und als Rendezvous-Plätze. Für die Arten wichtige Fortpflanzungsgewässer liegen nicht in den betrachteten Bereichen.

### 3.5 Schmetterlinge

Tagfalter wurden vornehmlich in den Brombeer-bewachsenen Böschungen auf der Nordseite der alten Halden und in den mit Ruderalvegetation bewachsenen Saumbereichen der Halden angetroffen. Die arten- und blütenreiche Ruderalvegetation bietet eine große Zahl an Saug- und Nährpflanzen für Falter und deren Raupenstadien. In Tab 2: sind die registrierten Arten aufgelistet.

Tab 2: Registrierte Tagfalterarten

Name	wissen. Name	geschützt nach BArtSchVO
Faulbaum-Bläuling	Celastrina argiolus	
Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaes	ja
Weißbindiges Wiesenvögelchen	Coenonympha arcania	ja
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus	ja
Tagpfauenauge	Inachis io	
Kleiner Fuchs	Aglais urticae	
Kleiner Kohlweißling	Pieris rapae	
Admiral	Vanessa atalanta	
Distelfalter	Vanessa cardui	
C-Falter	Polygonia c-album	
Waldbrettspiel	Pararge aegeria	

Es handelt sich um noch häufige und ungefährdete Arten. Lediglich für sein Teilverbreitungsgebiet in der Oberrheinebene wird das Weißbindige Wiesenvögelchen als gefährdet betrachtet, für ganz Rheinland-Pfalz gilt die Art noch als ungefährdet. Nach der Bundesartenschutzverordnung sind drei der registrierten Arten besonders geschützt.

In den ruderalen Randbereichen ist mit wesentlich mehr Schmetterlingsarten, vor allem auch Nachtfaltern, zu rechnen. Zu betonen ist, dass der für Schmetterlinge attraktive Bewuchs seinen Artenreichtum und seinen Bestand den in kurzen bis mittleren Zeitabständen wiederholten Störungen verdankt.

### 3.6 Wildbienen

Wildbienen wurden lediglich in ihrer Präsenz als Artengruppe registriert. Eine Artbestimmung im Rahmen einer Momentaufnahme ist kaum möglich.

Der Blütenbesuch in der Ruderalvegetation war sehr hoch; v. a. Hummeln waren in großer Zahl in Distelbeständen zu sehen.

Im Bereich 2 sind in erster Linie die besonnten Böschungen der alten Halden für Erdnester anlegende Wildbienenarten geeignet. Es wurde allerdings nur eine Stelle auffällig, an der eine Häufung von Röhreneingängen zu sehen war.

Die vegetationsfreien und regelmäßiger Nutzung / Umschichtung unterliegenden Halden sind dagegen wohl aufgrund ihres rieselfähigen und rutschungsgefährdeten Materials weitgehend ungeeignet für die Anlage von Erdnestern

### 3.7 Säugetiere

In der Umzäunung des gesamten Geländes sind an mehreren Stellen Durchlässe geschaffen, damit Wild ungehindert passieren kann. Der Bereich 1, in dem sich einige Kurrungen (auch Luder, z. T. mit Fotofallen) befinden, wird gehegt und wohl auch bejagt. Entsprechend waren im gesamten Gelände, auch in Bereich 2, Trittsiegel von Reh und Wildschwein zu sehen.

Die Zahl der Kleinsäuger ist vermutlich sehr hoch. Bei jeder Begehung waren in der Ruderalvegetation Kurzschwanzmäuse (= Wühlmäuse) zu sehen. Die drei heimischen Vertreter dieser Gruppe sind im Gegensatz zu den Langschwanzmäusen nicht geschützt. Aufgrund dieses Beuteangebots kommen mit hinreichender Sicherheit auch Mauswiesel, Steinmarder und Fuchs auf dem Gelände vor und dürften nachts den Bereich 2 bejagen.

Beide Bereiche 1 und 2 sind wahrscheinliches Jagdgebiet für Fledermäuse; Bereich 2 ist speziell für das im Meßtischblatt gemeldete Große Mausohr (*Myotis myotis*) geeignet, da es seine Nahrung (z.B. Laufkäfer) auch vom Boden aufnimmt. Quartiermöglichkeiten sind in Bereich 2 nicht gegeben. In Bereich 1 fielen einige alte Baumexemplare auf, die Risse und Höhlen enthalten (sog. Biotopbäume) und für baumbewohnende Fledermäuse geeignet sind.

### 4. Maßnahmen

Anhand der Ergebnisse auf und um das Betriebsgelände können folgende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzfachlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG formuliert werden:

- 1) Da stillgelegte Maschinen und ihre Aufbauten offenkundig von Nischen- und Halbhöhlenbrütern genutzt werden, sollte deren Abriß oder Entfernung (vergleichbar den gesetzlichen Rodungsfristen von Gehölzen nach § 39 BNatSchG) nur in der Zeit von 1. Oktober bis 1. März erfolgen. Andernfalls sind die Bauteile auf aktuelles Brutgeschehen zu inspizieren.
- 2) Ephemere Tümpel in Mulden und Fahrspuren (diese bilden sich voraussichtlich nur in den wenig frequentierten Randzonen des Betriebsgeländes) sind vor einer Befahrung, Überfüllung oder ähnlicher Gefährdungen auf die Präsenz von Laich oder Kaulquappen zu prüfen. Bei positivem Befund ist das Ende des Besatzes oder die natürliche Austrocknung abzuwarten. Die Entwicklung vom Ei bis zum abwandernden Jungtier dauert in der Regel etwa drei Wochen.
- 3) Die benannten Biotopbäume sollten dauerhaft als potentielle Fledermaushabitate geschützt werden.

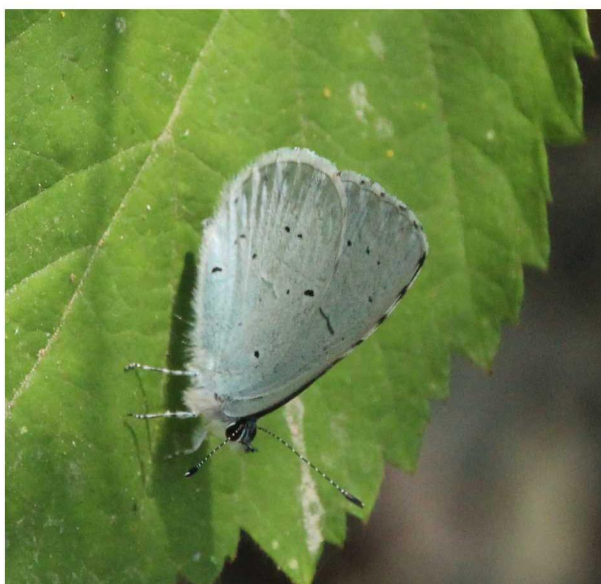
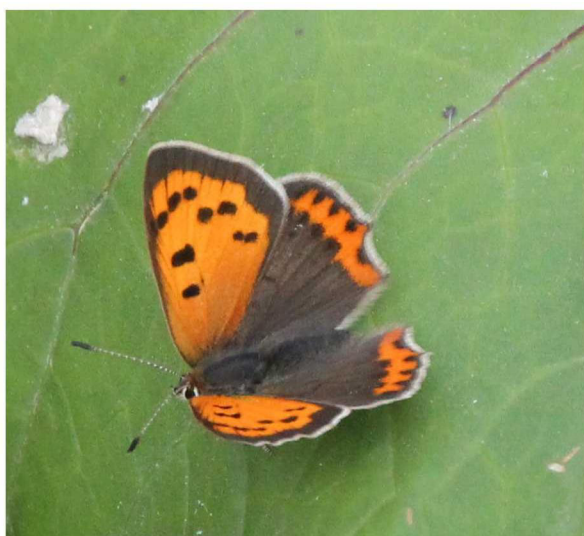
Für FFH-gelistete Insektenarten (zumindest zwei Arten aus der Gruppe der Schmetterlinge, der Nachtkerzenschwärmer - *Proserpinus proserpina* – und die Spanische Flagge - *Euplagia quadripunctaria* sind in den ruderalen Säumen möglich) und die ausnahmslos unter besonderem Schutz stehenden Wildbienenarten stellt der Betrieb mit hoher Wahrscheinlichkeit ein ständiges Werden und Vergehen von Flugarealen, Nährpflanzen und Fortpflanzungsmöglichkeiten dar. Für diese Arten sind auf dem Gelände keine plausiblen Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen herzuleiten oder zwingend erforderlich.

## Bildanhang



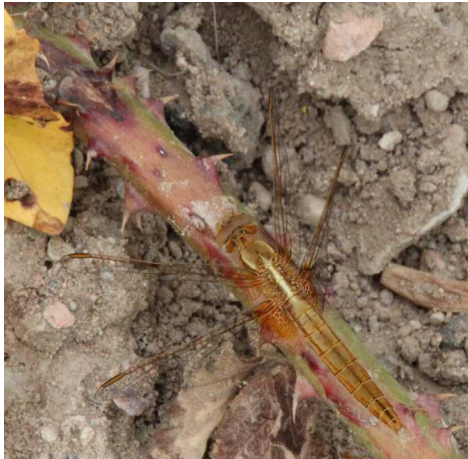
(alle Aufnahmen Friedrich Wilhelmi 2015)

Oben: Aspekt des Betriebsgeländes mit Blick auf den westlich angrenzenden Birkenvorwald  
Mitte: Nicht oder sehr schwach konsolidierte Halden, deren Oberfläche ständig in leichter Bewegung ist  
Unten: Ruderalgesellschaft entlang der Ostgrenze des Bereichs 2



(alle Aufnahmen Friedrich Wilhelmi 2015)

Oben: Weißbindiges Wiesenvögelchen  
Mitte: Kleiner Feuerfalter  
Unten: Faulbaumbläuling



(alle Aufnahmen Friedrich Wilhelmi 2015)

Oben: Feuerlibelle, Weibchen

Mitte: Kurzlebige, aber arten und blütenreiche Ruderalgesellschaft am Rand des intensiven Betriebs

Unten: Röhreneingänge von Wildbienen an einem Steilwandabschnitt; solche Aggregationen waren überraschend selten

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung  
(§§ 4, 4a Baugesetzbuch)**

**Hinweis:**

Mit der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird Ihnen als Behörde oder sonstigem Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden Sie insbesondere aufgefordert, sich über den Ihrer Ansicht nach erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Eine weitergehende Stellungnahme zum Inhalt der Planung ist in diesem frühen Stadium noch nicht zwingend erforderlich, kann aber im Einzelfall zweckdienlich sein.

<b>Stadtverwaltung Speyer</b> <b>Fachbereich 5 / 520 Stadtplanung</b> <b>Maximilianstraße 100</b> <b>67346 Speyer</b>	<b>Az.: 520 –</b> <b>Bearbeiter: Sandra Zimmermann</b> <b>Tel.: 06232-142484</b> <b>Fax: 06232-142761</b>
Art der Beteiligung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB <input type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	
Bebauungsplan      Nr. 77 "Bauschuttrecyclinganlage" für das Gebiet	
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB):      12.01.2024	

**Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Stadtverwaltung Speyer Abteilung Umwelt, Forsten Nachhaltigkeit und Klimaschutz - Untere Wasser- u. Bodenschutzbehörde -  Maximilianstraße 12 67346 Speyer Tel.:      06232-142487 / 142468 Fax:      06232-142784 E-Mail:    torsten.wirth@stadt-speyer.de
--

<input type="checkbox"/>	Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
<input type="checkbox"/>	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können  Einwendungen  Rechtsgrundlagen  Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
<input type="checkbox"/>	Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachwertkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  <b><u>Versickerung von Niederschlagswasser</u></b>  In den Textlichen festsetzungen unter Ziff. 4 wird die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über Versickerungsmulden festgesetzt. Weiter wird angeführt, dass zur besseren Versickerungsfähigkeit ein Bodenaustausch erfolgen kann. Aus wasserrechtlicher Sicht sollte ein Bodenaustausch jedoch nur dann erfolgen, wenn eine Versickerung aufgrund der Bodeneigenschaften nicht oder nur schwer möglich ist. Aus den beigefügten Anträgen zur Versickerung bzw. aus der ebenfalls beigefügten hydraulischen Berechnung geht jedoch hervor, dass von einer mittleren Versickerungsfähigkeit ( $K_f = 1 \times 10^{-5}$ ) ausgegangen wird. Ein Bodenaustausch sollte daher nicht von vorne herein angestrebt werden, da eine Versickerung ohne Eingriffe grundsätzlich möglich ist. Da zudem laut vorgelegter Planung die abflusswirksamen Flächen eine Größe von 500 m <sup>2</sup> deutlich überschreiten, ist für die geplanten Versickerungsanlagen (Mulden) eine wasserrechtliche Erlaubnis der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Die OWB ist auch schon deshalb einzuschalten, weil die Stadt Speyer hier selbst in Form ihrer Tochter SWS GmbH als Bauherrin auftritt.  <b><u>Altablagerung/Altlasten</u></b>  Die Flurstücke 5722/10, 5722/11 und 5722/7 sowie das Flurstück 5722/13 liegen allesamt im Bereich der Altablagerung 318 00 000-201 (Altablagerungsstelle Speyer, Kleine Lann). Die Ablagerungsstelle ist als hinreichend altlastenverdächtig eingestuft (s.a. beiliegender Report aus dem Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz). In der Begründung wird unter Ziffer 4.2 lediglich eine angrenzende Ablagerung (Haufwerke) angeführt, die sich zu einem ca. 0,5 ha großen Teil auch auf das Planungsgebiet erstreckt. Hier ist jedoch die registrierte Altablagerung insgesamt bodenschutzrechtlich aufzunehmen und ggf. abzuarbeiten. Die zuständige Altlastenbehörde ist die SGD Süd. Mit ihr sind die erforderlichen Untersuchungen abzuklären.  Maßnahmen in diesem Bereich, insbesondere Eingriffe in den Untergrund (z.B. Leitungsgräben, Fundamente u.ä.), sind zuvor ebenfalls mit der SGD Süd abzustimmen. Befinden sich die geplanten Mulden ganz oder teilweise in einem kontaminierten Bereich, so ist hier entweder auf eine Versickerung zu verzichten oder die vorgesehene Fläche ist zu sanieren (z.B. Bodenaustausch) und anschließend frei zu messen. Für den gesamten Bereich ist zu beachten, dass nur in nachweislich nicht kontaminierten Bereichen eine Versickerung möglich ist.
<input type="checkbox"/>	Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen
Speyer, den 06.12.2023	Im Auftrag

	Torsten Wirth
Ort, Datum	Unterschrift

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung  
(§§ 4, 4a Baugesetzbuch)**

**Hinweis:**

Mit der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird Ihnen als Behörde oder sonstigem Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden Sie insbesondere aufgefordert, sich über den Ihrer Ansicht nach erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Eine weitergehende Stellungnahme zum Inhalt der Planung ist in diesem frühen Stadium noch nicht zwingend erforderlich, kann aber im Einzelfall zweckdienlich sein.

<b>Stadtverwaltung Speyer</b> <b>Fachbereich 5 / 520 Stadtplanung</b> <b>Maximilianstraße 100</b> <b>67346 Speyer</b>	<b>Az.: 520 –</b> <b>Bearbeiter: Sandra Zimmermann</b> <b>Tel.: 06232-142624</b> <b>Fax: 06232-142761</b>
Art der Beteiligung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB <input type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	
Bebauungsplan      Nr. 77 "Bauschuttrecyclinganlage" für das Gebiet      Gelände der Bauschuttrecyclinganlage der Entsorgungsbetriebe der Stadt Speyer	
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB):      12.01.2024	

**Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Stadtverwaltung Speyer Abteilung Umwelt, Forsten Nachhaltigkeit und Klimaschutz - Untere Naturschutzbehörde -  Maximilianstraße 12 67346 Speyer Tel.:      06232-142487 / 142579 Fax:      06232-142784 E-Mail:    axel.wittmann@stadt-speyer.de
---

Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können  
Einwendungen

#### Umweltbericht mit Grünordnungsplan

Zu dem Bebauungsplan ist ein Umweltbericht mit Fachbeitrag Naturschutz (Grünordnungsplan) vorzulegen. Die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind entsprechend des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz zu bilanzieren.

Als Referenzzeitpunkt für die Ausgleichsregelung wurde im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Geländezustand bei Errichtung der BRS (mit Bauschutt angefüllte Sandgrube) Mitte der achtziger Jahre angenommen (Abstimmung UNB/ ONB am 16.10.2015).

Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits im LPB des Büros biu (1999) formuliert und zwar in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.04.2017 festgesetzt sowie LPB und Bepflanzungsplan Büro Ehrenberg (2014) konkretisiert. Sie wurden aber, wie bei einer Begehung vor Ort im Mai 2023 festgestellt, nur teilweise umgesetzt. Dies trifft auch auf die externen Maßnahmen (Waldumbau) zu.

Alle naturschutz- und immissionsschutzrechtlich festgesetzten Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Fachbeitrag Naturschutz bzw. Umweltbericht, unter Berücksichtigung des zeitlichen Verzugs (Timelag) entsprechend den aktuellen Richtlinien für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs aufzuarbeiten, auf aktuelle Zielvorstellungen zu überprüfen und neu zu quantifizieren.

Sie sind dann in den Bebauungsplan zu übernehmen, baurechtlich verbindlich festzusetzen und mit einer zeitlichen Befristung zu versehen.

#### Natura 2000 Verträglichkeit

Die im Jahre 2014 vom Büro Ehrenberg, Kaiserslautern, in Zusammenarbeit mit dem Büro Wilhelmi, Mutterstadt, durchgeführte Natura 2000 – Vorprüfung ist veraltet und gemäß den aktuellen Betriebsdaten (Stoffumsatz / Verkehr, Immissionen) fortzuschreiben und auf aktuelle Zielvorstellungen/Maßnahmenkonzepte des Natura 2000 Gebietes zu überprüfen. Dabei sind auch die externen Kompensationsmaßnahmen (Waldumbau) zu würdigen und ggf. entsprechend zu modifizieren.

#### Artenschutz

Bei den Aussagen in Kapitel 5.3.4 der Begründung handelt es sich um Vermutungen, die jedoch auf Grund der u.g. Potentialabschätzung sehr fragwürdig sind.

Auf Grund des anzunehmenden Habitatpotentials wurde im Mai 2020 eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung („Artenschutzrechtliche Voruntersuchungen zum Vorhaben „Altablagerungen“ in Speyer“, Büro Bioplan, Heidelberg) durchgeführt. Diese Voruntersuchung bezieht sich allerdings nur auf den südwestlich angrenzenden Deponiekörper und nicht auf die Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Sie gibt aber bereits Hinweise zur Abschätzung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit für das Planungsgebiet.

Der Untersuchungsumfang ist im Rahmen eines Fachbeitrags Artenschutz jedoch durch mehrere aktuelle Begehungen des Betriebsgeländes wesentlich zu detaillieren, insbesondere sind die Randbereiche zur Altablagerung sowie die Randbereiche des Betriebsgeländes zu überprüfen.

<p>Der genaue Untersuchungsumfang (Artengruppen, Anzahl der KaBegehungen) ist mit der UNB abzustimmen.          Hieraus abzuleitende CEF und FCS- Maßnahmen sind im Rahmen des Umweltberichts in die          Ausgleichskonzeption zu übernehmen und im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.</p> <p>Rechtsgrundlagen          §11, 14 u.15 sowie § 44 BNatSChG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)          Fest- und Umsetzung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen und artenschutzfachlicher CEF-          Maßnahmen</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Bitte frühzeitig mit UNB und ggf. ONB abstimmen	
<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachwertkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Siehe Stellungnahme des Beirats für Naturschutz	
<input type="checkbox"/> Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen	
Speyer, den 04.01.2024	Im Auftrag Axel Wittmann
Ort, Datum	Unterschrift

## Beirat für Naturschutz der Stadt Speyer

hier: Stellungnahme des Gremiums zum Bebauungsplanentwurf Nr. 77 „Bauschuttrecyclinganlage Speyer“

Grundsätzlich ist es sinnvoll und wird daher begrüßt, dass die Baustoff-Recyclinganlage durch das geplante Baurecht im derzeit bestehenden Umfang erhalten bleiben soll und die Teilfläche mit den Altablagerungen davon abgetrennt wird, da der von der SGD Süd seit Jahren geforderte Endtermin nicht eingehalten werden konnte.

Durch diese Maßnahme sollten keine neuen umweltrelevanten Beeinträchtigungen entstehen, da keine Veränderungen zum bisherigen Zustand eintreten sollen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass für die verbleibende Altablagerung keine Untersuchung auf ggf. vorhandene, schädliche Bestandteile vorgenommen wurde.

Durch den Erhalt der Anlage ist aus Sicht des Umweltschutzes auch gewährleistet, dass eine ortsnahe Bauschuttanlage auf kurzem Wege für Speyer und Umgebung weiterhin zur Verfügung steht und auch die angrenzend bestehenden Altablagerungen nach wie vor bei Bedarf in den Aufbereitungsprozess einbezogen werden können und damit verkleinert werden.

Die in der Begründung gemachten Ausführungen zu Natur und Umwelt (5.3.f) und die beschriebenen Maßnahmen unter 7.7. zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sind umfänglich. Wir vermissen nur eine aktuelle Untersuchung zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, hier wird lediglich auf eine Potentialabschätzung anhand einer Untersuchung der künftig verbleibenden Altablagerung Bezug genommen. Des Weiteren ist wichtig, dass die immissionsrechtliche Genehmigung vom 10.4.2017 (also noch relativ aktuell) Bestandteil des Bebauungsplans wird. Dies gilt insbesondere auch für die Gestaltung der Randflächen.

Ergänzend verbleiben uns daher nur Einzelaspekte mit Klärungsbedarf:

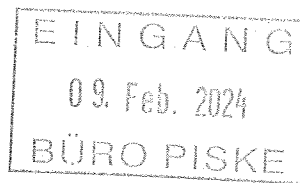
Bezüglich der Randeingrünung (Neuanlage und vorhandene Bestandsreste) und der Anlage der Versickerungsmulden vermissen wir eine planerisch detaillierte Kartendarstellung. Die Gehölzpflanzliste in den textlichen Festsetzungen müsste angepasst werden: Zügelbaum und Rotblühende Kastanie sind keine heimischen Arten, Bergahorn ist sicher nicht standortgerecht. Die Sträucherliste könnte um weitere Wildrosenarten ergänzt werden. Eine der Aufgaben der im Text geforderten ökologischen Baubegleitung wäre hier auch die nachhaltige Beseitigung unerwünschter Neophyten, z. B. Robinie.

Dem Bereich der Versickerungsmulden mit dem wasserzuführenden Offenland kommt besondere Bedeutung hinsichtlich der als Rohboden-Pionierarten genannten Amphibien und des Flussregenpfeifers zu: hier sollten möglichst zusammenhängende, vegetationsarme und störungsfreie Offenlandbereiche entstehen, die Mulden in etwas Abstand zu schattenwerfenden Gehölzen. Hinsichtlich deren Ausgestaltung weisen wir auf mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern hin; so ist z. B. eine verbesserte Versickerungsrate per Bodenaustausch der Eignung als potentielle Laichgewässer abträglich. Jedenfalls sollte auf jegliche Art einer „Bodenverbesserung“ (Mutterboden) verzichtet werden, um den Rohbodencharakter möglichst lange zu erhalten. Im günstigsten Fall könnte es gar zu einem Wiederauftauchen des früher hier in der Grube nachgewiesenen Späten Bitterlings (*Blackstonia acuminata*), deutschlandweit vom Aussterben bedroht, kommen.

Die GRZ wurde mit 0,2 festgesetzt, sie darf aber bis maximal 0,8 überschritten werden. D.h. die Fläche innerhalb der Baugrenze darf bis zu 80 % überbaut bzw. versiegelt werden. Das ist sehr hoch gegriffen und sollte nochmals überdacht werden, ob dies wirklich notwendig ist.

Abschließende Frage: Sind die Kompensationsleistungen der ursprünglichen Plangenehmigung erbracht?

Uta Becker, Heinrich Klotz, Susanne Mayrhofer, Ute Nolda, Hermann Steegmüller, Jürgen Walter



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |  
67402 Neustadt an der Weinstraße

VERTEILER / KOPIE  
SP MA JA VI RE WS  
WA CC PC JS MK FH MS

Planungsbüro PISKE GbR  
z.Hd. v. Herrn Ulrich Villinger  
In der Mörschgewanne 34  
67065 Ludwigshafen

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der Wein-  
straße  
Telefon 06321 99-40  
Telefax 06321 99-4222  
Referat34@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

31.01.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
34/2-38.00.03	06.10.2023	Wolfgang Maisch	06321 99-4171
<del>200</del> -Bebpl-23	p. mail	Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de	06321 99-4222

Bitte immer angeben!

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):  
Bebauungsplan 077 „Bauschuttrecyclinganlage“ der Stadt Speyer  
hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Herr Villinger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bebauungsplan mit dem Planungsziel und – Anlass „*Fortbestand der Bauschuttrecyclinganlage Speyer (BRS) am bestehenden Standort Speyer*“ nehme ich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung.

### **1. Bodenschutz**

Das Planungsgebiet befindet sich im östlichen Teil der Ablagerungsstelle Speyer, „Kleine Lann“ (Reg.-Nr. 318 00 000 – 0201 / 000 – 00). Die bodenschutzrelevante Fläche ist im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz (BisBoKat) als „Altablagerung, hinreichend altlastverdächtig“ erfasst (Bewertungsstufe 2). Laut Erhebungsbogen handelt es sich um eine ehemals geplante Bauschuttdeponie der Stadt Speyer. Die Abgrenzungen der Altablagerung sind nur teilweise sicher.

Die Altablagerung wurde orientierend untersucht und **als hinreichend altlastverdächtig eingestuft. Im weiteren Verfahren ist eine detaillierte Untersuchung der Altablagerung erforderlich.**

Des Weiteren ist Folgendes zu beachten:



Zu Pkt. 5.3.2 der Begründung zum B-Plan (Entwurfssfassung vom 26.09.2023), Thema „Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser“.

Im B-Plan wird festgesetzt, dass 20 % der Fläche für die Abfallbeseitigung als Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen sind. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht muss gewährleistet sein, dass in der gesamten von der Versickerung betroffenen Bodenpassage keine Mobilisierung von Schadstoffen durch das Niederschlagswasser erfolgt. Hierzu ist nachzuweisen, dass die Versickerung in ausschließlich unbelasteten Bereichen erfolgt (Freimessung der Versickerungsanlagen). In diesem Zusammenhang wird auf Teil II, Nebenbestimmungen und Hinweise, Pkt. 6. des Bescheides der SGD Süd vom 19.04.2017 zum Vollzug der Wassergesetze verwiesen (AZ 342/38.00 – 74/16).

## **2. Brunnen**

Für die Nutzung von 3 Brunnen besteht eine stets widerrufliche einfache Erlaubnis (Bescheid der SGD Süd, Az.: 343/38.00.08.04.01 vom 19.04.2017), Grundwasser zur Brauchwasserversorgung der Baustoffaufbereitungsanlage BRS „Kleine Lann“ aus 3 Brunnen in der Gemarkung Speyer Fl. Nr. 5722/10, Stadt Speyer, zum Betrieb einer Toilettenanlage, zur Berieselung und Staubbindung, sowie zum Auffüllen eines Aquamator-Containers zu nutzen. Die Entnahmemengen wurden auf 4 m<sup>3</sup>/h und 5000 m<sup>3</sup>/a begrenzt.

## **3. Niederschlagswasserbewirtschaftung**

Für die Bauschuttrecyclinganlage Speyer, Flurstücke 5722/10 und 5722/13, „Kleine Lann“ wurde für die Einleitung des nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers der Dachflächen, Fahrflächen/ befestigten Flächen und unbefestigten Lagerflächen über drei Versickerungsmulden mit Bescheid vom 19.04.2017, Az.: 342/38.00-74/16 die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

**Die darin enthaltenen Vorgaben, Nebenbestimmungen und Hinweise sind vollumfänglich zu beachten.**

Etwaige beabsichtigte Änderungen, Mehrversiegelungen etc. bedürfen (bei Zulässigkeit) ggf. einer Änderung des Wasserrechts und sind im Vorfeld mit der hier zuständigen SGD Süd, Regionalstelle WAB in Neustadt/ Weinstraße abzustimmen.

Insofern ist hier (siehe unter B Hinweise der Textlichen Festsetzungen nicht die untere, sondern die obere Wasserbehörde zuständig.

Nach meinem Kenntnisstand (2018) wurden zwei der drei Mulden fertiggestellt. Wie ist der derzeitige Sachstand in Bezug auf den wasserrechtlichen Bescheid?

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den aktuellen **Sturzflutgefahrenkarten** bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis Betroffenheit im Areal punktuell besteht, die sich bei extremen Starkregenereignissen noch verstärkt.

### **Fazit:**

Die o.g. Punkte sind zu beachten.



Zur Entsorgung des Abwassers (Grubenlösung) werde ich mich im weiteren Beteiligungsverfahren äußern. Aus zeitlichen und krankheitsbedingten Gründen ist eine Aussage im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung leider nicht möglich.

Im weiteren Bauleitplanverfahren bin ich erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Wolfgang Maisch

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Ust-ID-Nr.:**  
DE 305 616 575

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>  
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>



**LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
SPEYER**

Landesbetrieb Mobilität Speyer - Postfach 18 80 - 67328 Speyer

Planungsbüro Piske  
Herrn Ulrich Villinger  
In der Mörschgewanne 34  
67065 Ludwigshafen am Rhein

Ihre Nachricht:  
vom 05.12.2023  
Az.: Pin

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
4520-IV 41

Ihre Ansprechpartnerin:  
Melanie Müller  
E-Mail:

Melanie.Mueller  
@lbm-speyer.rlp.de

Durchwahl:  
(06232) 626-2441  
Fax:

(0261) 29 141-2130

Datum:  
09.01.2024

## **Bebauungsplan „077 Bauschuttrecyclinganlage“, Stadt Speyer**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Villinger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet umfasst das Gelände der Bauschuttrecyclinganlage der Entsorgungsbetriebe der Stadt Speyer, deren Fortbestand sowie die damit verbundene Kreislaufwirtschaft dauerhaft sichergestellt werden soll.

Laut Begründung soll keine konkrete Erweiterungsplanung abgesichert werden, sondern Anpassungen der bestehenden Betriebsanlagen planungsrechtlich vorgenommen werden können.

Das Areal befindet sich südlich der A 61 und südwestlich der L 454. Es liegt im Bereich der freien Strecke der L 454, aufgrund dessen die §§ 22 – 24 des Landesstraßengesetzes (LStrG) zu berücksichtigen sind.

Der Abstand des Planbereiches zur Landesstraße beträgt ca. 75 m. Somit werden gemäß §§ 22, 23 Landesstraßengesetz sowohl die Bauverbots- als auch die Baubeschränkungszone der Landesstraße *nicht* berührt.

Besucher:  
St. Guido-Str. 17  
67346 Speyer

Fon: (06232) 626-0  
Fax: (06232) 626-2912

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLAEST600

Geschäftsführer:  
Franz-Josef Theis  
Stellvertreter:  
N.N.



Rheinland-Pfalz

Das Gelände wird bereits über die L 454 erschlossen. Grundsätzlich sind Einzelzufahrten außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gemäß § 22 Abs. 1 LStrG *nicht* zulässig. Ausnahmen hiervon sind jedoch im Einzelfall gemäß § 22 Abs. 5 LStrG möglich, sofern die Durchführung der Vorschriften in diesem betr. Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, wie z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vereinbar ist, was hier in diesem Fall gegeben ist, oder wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung fordern.

Diese Ausnahmen können im Rahmen der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis seitens des LBM Speyer mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, u.a. ist der Anschluss an die L 454 zum Schutz der Verkehrsteilnehmer verkehrsgerecht auszubilden – wie bereits für den momentanen Verkehr, der sich auf der L 454 befindet, über eine ausreichende Dimensionierung, Linksabbiegespur sowie ordnungsgemäße Beschilderung und Markierung geschehen - bzw. ist zukünftig auch bei zunehmendem Verkehr weiterhin zu gewährleisten.

Gemäß § 41 i.V.m. § 43 LStrG ist die Anlage einer Zufahrt also eine Sondernutzung, die der Erlaubnis bedarf und bereits im Rahmen der Anlage der Zufahrt und Inbetriebnahme des Geländes beim LBM Speyer hätte beantragt werden müssen. Diese werden wir im Rahmen des Verfahrens in einem gesonderten Schreiben nachträglich erteilen. Die Sondernutzungserlaubnis ist gebührenpflichtig. Sofern noch ein Detailplan zu der Zufahrt existieren sollte, bitten wir Sie, uns ein Duplikat des Planes auszuhändigen. Dieser wird dann Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis.

Sollte sich die Zufahrt zukünftig als Unfallhäufigkeitsstelle entwickeln oder es verkehrlich notwendig sein, sind die dann erforderlichen Maßnahmen (bauliche oder sonstige Maßnahmen) in Abstimmung mit dem LBM Speyer zu realisieren. Wir möchten bereits jetzt darauf aufmerksam machen, dass der Straßenbaulastträger kostenneutral zu halten ist und die gesamten Kosten der Maßnahme einschließlich aller Folgekosten im Zuge der Landesstraße (z.B. Markierung, Beschilderung) zu Lasten der Stadt Speyer gehen werden.

Weiterhin nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Gemäß § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) ist außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt entlang der Landesstraße 454 - wie geplant - eine Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, einzuhalten.

2. Die Aufstellung von Werbeanlagen aller Art unterliegen den Vorschriften der §§ 22 – 24 LStrG. Danach sind Werbeanlagen in der Bauverbotszone von bis zu 20 m parallel zur L 454 nicht zulässig. In einem Bereich von 20 m bis 40 m bedürfen Werbeanlagen für ihre Errichtung der Genehmigung bzw. Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Speyer.
3. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen dürfen kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
4. Negative Auswirkungen des Baugebiets (z.B. Blendung, **Staub**, Dampf, Rauch) auf die Verkehrsteilnehmer der L 454 sind mit geeigneten Mitteln sicher und dauerhaft auszuschließen.
5. In Punkt 1 „Flächen für die Abfallbeseitigung“ ist unter 1.3 die Zulässigkeit sonstiger Anlagen und Einrichtungen für die Telekommunikation (insbes. Sendemasten bzw. Richtfunkanlagen) festgesetzt, wobei hier eine bereits bestehende Richtfunkanlage planungsrechtlich abgesichert werden soll.  
Diesbzgl. hätten wir aus straßen- und anbaurechtlicher, u.a. wegen möglicher Leitungsverlegungen am Baugenehmigungsverfahren beteiligt werden müssen.

In Bezug auf Leitungsverlegungen, u.a. auch im Hinblick auf eine mögliche Nutzung des Plangebietes mit erneuerbaren Energien bzw. Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerk, Solarenergie) gilt folgendes:

Für die Leitungen, die im Straßenkörper oder in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone neu verlegt werden, bedarf es vor Beginn der Arbeiten der vertraglichen Regelung bzw. anbaurechtlichen Genehmigung. Hierzu sind uns rechtzeitig -mind. 6 Wochen vor Baubeginn- die Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

Sollte bezüglich bereits vorhandener Leitungen bisher keine vertragliche Regelung mit uns getroffen worden sein, ist dies nachzuholen; bei Leitungsumlegungen sind ggfs. bestehende Verträge entsprechend abzuändern. Hierzu sind uns ebenfalls rechtzeitig vor Baubeginn die Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung zu übersenden.

6. Aus den Unterlagen (Begründung unter Punkt 5.5 Klimaschutz und Klimaanpassung) geht hervor, dass mit dem Bebauungsplan auch planungsrechtlich die Zulässigkeit der Nutzung erneuerbarer Energie oder der Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerk, Solar-

energie) gesichert werden sollen – für die im Bebauungsplan keine gesonderte Festsetzung erforderlich wäre. Sollten sich daraus Änderungen des derzeitigen Istzustandes als BRS ergeben, ist der LBM Speyer erneut zu beteiligen!

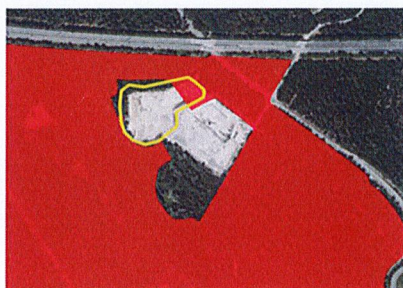
7. Hinsichtlich der Landespflege gilt es folgendes zu beachten:

Der geplante Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rehbach-Speyerbach“, der nordöstliche Teilbereich und die Erschließungsstraße sogar im Vogelschutzgebiet (VSG) „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen...“. Des Weiteren liegt die derzeitige und geplante Bauschuttrecycling(BRS)-Anlage innerhalb des Biotopkomplexes „Speyerer und Dudenhofer Wald, westlich B9“.

Im Gegensatz zu den Planungsunterlagen (Beschlussvorlage...) tangiert und überlagert der aktuell im Verfahren befindliche Geltungsbereich auch das v.g. Vogelschutzgebiet!



Auszug aus Objektreport Biotopkomplex



gelb: Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtl. Voruntersuchung 2020, rot: VSG

Die artenschutzrechtliche Voruntersuchung aus dem Jahr 2020 umfasst mehrflächig das waldfreie Gelände der Deponie, welche überwiegend außerhalb des aktuell geplanten BRS-Geltungsbereiches des BPL liegt. Auch der Verweis auf eine Natura2000-Vorprüfung aus dem Jahr 2014 (Büro Ehrenberg), also von vor 10 Jahren, geht von einem Untersuchungsraum aus, was nicht mit dem derzeit im Verfahren befindlichen Geltungsbereich identisch ist. Eine Abschätzung und Übertragung der Artenschutzaussagen zur Altdeponie auf die BRS-Anlage ist aufgrund der dennoch unterschiedlichen „Nutzungsart und -intensität“ nicht ohne weiteres möglich.

→ Wir empfehlen daher eine artenschutzrechtliche Aktualisierung unter Einbeziehung der „neuen“ Geltungsbereichsflächen.

Es fehlt die Eingriff-/Ausgleichsbilanz. Neben den im BPL als Randgrünflächen ausgewiesenen Kompensationsflächen, die in der immissionsrechtlichen Genehmigung von 2017

bereits festgesetzt wurden, ist nachzuweisen, ob sich auch im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens zur BRS die Erforderlichkeit von externen Kompensationsflächen ergab. Lt. Mail von Büro Piske vom 19.12.2023 sind hierzu nach Auskunft der Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Umwelt, Forsten... auch drei externe Ausgleichsflächen im Nordwesten, Westen und Südwesten der BRS immissionsrechtlich genehmigt worden. Diese sind dann aber auch fachgerecht vollständigshalber im BPL incl. Auswertungsmaßnahmen mit festzusetzen.



Auszug aus Maßnahmenkarte der SV SP: externe Kompensationsflächen

Die landespflegerische Prüfung hat ergeben, dass hinsichtlich des geplanten BPL-Gebietes als auch der externen Kompensationsflächen keine LBM-Betroffenheit vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dominik Schardt

Planungsbüro PISKE GbR  
Herrn Villinger  
In der Mörschgewanne 34  
**67065 Ludwigshafen am Rhein**

**Mein Aktenzeichen**  
E2023/1459 hm

**Ihr Schreiben vom**  
05.12.2023  
AZ.:

**Ansprechpartner / E-Mail**  
Matthias Hahn  
matthias.hahn@gdke.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06232 675747  
06232 675760

21.12.2023

**Betr.: Bebauungsplans 077 „Bauschuttrecyclingsanlage Speyer“, Speyer; Betei-  
ligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB;  
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung mehrere archäologische Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um eine mittelalterliche Kirchenwüstung mit umliegendem Friedhof sowie römerzeitliche Einzelfunde (Fundstelle Speyer 154, 155). Da jedoch nicht davon auszugehen ist, dass das o.g. Vorhaben die genannten Fundstellen berührt, haben wir gegen die Planung keine Bedenken.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

1/2

3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Klein-denkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.  
i.A. Matthias Hahn

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

# Rinkenberger Forsthaus

Stößt auf die  
Schifferstädter-Straße

Abbaugebiet

M. 1:3000

0 75 150 225 300 m

